1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32

"Rosa-Luxemburg-Straße"

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB zur 1.Änderun
des Bebauungsplan Nr. 32 "Rosa-Luxemburg-Straße"

und der

frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und gemäß § 2 (2) BauGB 1.Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 "Rosa-Luxemburg-Straße".

Bearbeitungsstand: Februar 2025

Plan und Praxis GbR | Audre-Lorde-Straße 25 | 10997 Berlin

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungsvorschläge

Die Stellungnahmen zum Vorentwurf der 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 32 werden in die nachfolgende Abwägung eingestellt.

1.1 Bilanz des Beteiligungsverfahrens 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32

Stellungnahmen	Anzahl
Öffentlichkeit	0
Angeschriebene Behörden / Träger öffentlicher Belange/ Nachbargemeinden	39
Rückäußerungen:	22
Davon zustimmend, ohne Hinweis und Anregungen oder nicht berührt	14
Davon mit relevanten Hinweisen und Anregungen	8

1.2 Ergebnisse der Abwägungsvorschläge

Im Ergebnis der Abwägung ergeben sich folgende Anpassungen:

Städtebauliches Konzept

- Die Lage der Planstraßen A, C, D und E wird angepasst,
- Die Verbindung zwischen den nördlichen und den südlichen Bereichen (Teil der Planstraße D) entfällt,
- Die öffentliche Grünfläche entfällt.

Planzeichnung

- Die Anpassungen aus dem städtebaulichen Konzept (Planstraße A, C, D und E, Grünfläche) werden übernommen,
- Die Gleisanlagen der Stadtwerke Velten werden als Bahnanlagen festgesetzt,
- Die Flächen mit Leitungsrechten werden angepasst,
- Die Höhenangaben werden konkretisiert,
- Die Planzeichenerklärung wird um Erläuterungen der Nutzungsschablone und die Festsetzung der Straßenbegrenzungslinie an der Rosa-Luxemburg-Straße (A1, A2 etc.) ergänzt,
- In der Planzeichenerklärung werden die Angaben zur Altlastenverdachtsfläche und der Maßstab korrigiert.

Textliche Festsetzungen und Hinweise

- Ein Schallschutzgutachten wurde erstellt und die Ergebnisse in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen,
- Auf den Flächen mit Altlastenverdacht wurden die ausnahmsweise zulässige Wohnungen im Gewerbebzw. Industriegebiet ausgeschlossen,
- Die textliche Festsetzung zu Einzelhandel im Gewerbegebiet und im eingeschränkten Gewerbegebiet wird mit der Zulässigkeit von Werksverkauf konkretisiert,
- Die textliche Festsetzung zu der Versickerung auf den Baugrundstücken wird angepasst. Eine Einleitung in die öffentlichen Regenwasserkanalisation ist nicht zulässig,
- Die Begründung der textlichen Festsetzung zu der Bepflanzung von Außenwandflächen wird um eine Klarstellung zu Türen und Fenstern ergänzt,
- Die Begründung der textlichen Festsetzung zu erneuerbaren Energien wird um eine Klarstellung zu "wesentlichen Umbauten" ergänzt,
- Festsetzungen zum Schutz vor Vogelschlag und zu insektenfreundlicher Beleuchtung werden ergänzt,

- Der Bebauungsplan wird um Pflanzlisten ergänzt.

Begründung zum Bebauungsplan

- Angaben zur Lage der Kremmener Bahn und der Anschlussbahn der Stadtwerke Velten werden korrigiert.
- Angaben zu Störfallbetriebe (keine vorhanden) werden ergänzt.

Umweltbericht

- Ein artenschutzrechtliches Gutachten wird erstellt

2. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.01. - 09.02.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt (32. Jg./Nr.6) für die Stadt Velten. Die Unterlagen waren im Internet einsehbar und lagen zugleich im Rathaus wären der Dienststunden öffentlich aus.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf eingegangen. In der Zeit der Beteiligung wurden mehrere Gespräche mit den einzelnen Grundstückseigentümern geführt. Zusätzlich wurde am 30.01.2025 ein gemeinsamer Termin im Rathaus Velten durchgeführt. Dabei wurden Hinweise und Anregungen zur Planung abgegeben, die zu Änderungen der Planung geführt haben.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32

lfd. Nr.	Bürger:in	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
1	Bürger:in 1	1/1	Halle (westlicher Teil)	Der westliche Teil der ehemaligen Ofenfabrik im Norden des Plangebietes wurde wiederhergestellt und wird derzeit als Wohnund Lagerhalle benutzt. Dieser Teil sollte erhalten bleiben.	Hinweis wird gefolgt Für den wiederhergestellten Teil der ehemaligen Ofenfabrik liegt eine Genehmigung für eine Nutzungsänderung vor. Gemäß Genehmigung ist eine Wohnnutzung mit Abstellflächen zulässig. Die genehmigte und ausgeübte Nutzung genießt Bestandsschutz. Die Lage der Planstraßen D und E wird angepasst, sodass der wiederhergestellte Teil der Fabrikhalle erhalten werden kann.
		1/2	Halle (östlicher Teil)	Die Bürger:in 1 plant auch den östlichen Teil der Fabrikhalle wiederherzustellen und Garagenstellplätze sowie Lagerräume einzurichten. Um diesen Teil der Halle zu erhalten, müssen die Planstraßen D und E angepasst werden und die Verbindung zwischen Norden und Süden (Teil von Planstraße D) entfallen.	Hinweis wird gefolgt Für diesen Teil der Fabrikhalle besteht kein Bestandsschutz. Durch den ruinösen Zustand des Gebäudes sind die Voraussetzungen des Bestandsschutzes nicht gegeben, weil weder die Form noch die Funktion des ursprünglich genehmigten Vorhabens gewahrt sind. Um einen Erhalt und eine Wiederherstellung des Gebäudes trotzdem zu ermöglichen, wird die Lage der Straßen angepasst. Die Verbindung zwischen

lfd. Nr.	Bürger:in	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					Norden und Süden (Teil von Planstraße D) entfällt.
		1/3	Planstraße F	Eine Überlegung war, die Anbindung an die Rosa-Luxemburg-Straße auf die Höhe der vorhandenen Tankstelle (Rosa-Luxemburg- Straße113) zu verschieben.	Hinweis wird nicht gefolgt Die Grundstücke auf der Höhe der Tankstelle sind bebaut und die Nutzungen – Tankstelle und Werkstatt – entsprechen den Festsetzungen des hier gültigen Bebauungsplans Nr. 32. Zudem befinden sich die Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans
		1/4	Anliegerstraße	Eine weitere Überlegung war, die nördliche Planstraße nur für Anlieger-Verkehre freizu- geben.	Nr. 32.
2	Bürger:in 2	2/1	Grünfläche	Die öffentliche Grünfläche sollte nach Norden verschoben werden, damit die Grünfläche besser auf mehrere Grundstücke verteilt wird.	Hinweis wird teilweise gefolgt Die öffentliche Grünfläche entfällt. Stattdessen wird eine Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf der Gewer- befläche festgesetzt. Die Baugrund- stücke werden somit vergrößert.

lfd. Nr.	Bürger:in	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
		2/2	 Erschließung	Die Bürger:in 2 hat noch keine Vorstellung	Da die Anpflanzungen die Wohnnutzungen im Urbanen Gebiet vor möglichen Emissionen aus dem Gewerbegebiet schützen sollen, wird die Fläche für Anpflanzungen auf dem Gewerbegebiet festgesetzt. Hinweis wird nicht gefolgt
				darüber, wie ihr Grundstück, entwickelt werden soll. Diese Überlegungen werden erst im Zuge des Baurechts unternommen. Daher fragt Bürger:in 2, ob ein großes Baufenster auf der Fläche möglich ist. Es wird	Ziel und Zweck der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 ist die Reakti- vierung der seit fast 15 Jahren brach- liegenden Flächen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung mit besseren Reali- sierungsmöglichkeiten geschaffen

¹ "Entwicklungskonzept Gewerbegebiet Berliner Straße, Velten", LOKATION:S Partnerschaft für Standortentwicklung, Berlin, April 2021

lfd. Nr.	Bürger:in	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					Wenn ansässige Eigentümer klare Ent-
					wicklungs- und Nutzungsvorstellun-
					gen zu ihren Grundstücken haben und
					sich vertraglich zur Umsetzung ihrer
					Planungsziele innerhalb einer abge-
					stimmten Frist verpflichten, kann die
					Gemeinde diesen durch die Aufstel-
					lung eines Vorhaben- und Erschlie-
					ßungsplan gem. § 12 BauGB folgen.
					Dies ist bei Bürger:in 2 nicht gegeben.
					Daher ändert die Stadt Velten den Be-
					bauungsplan Nr. 32 auf Basis eines
					städtebaulichen Konzepts im Rahmen
					eines Bebauungsplanverfahren.
					In Abstimmung mit den Grundstücks-
					eigentümern wurden alternative städ-
					tebauliche Lösungen untersucht und
					mehrere Vorkonzepte entwickelt. Im
					städtebaulichen Konzept werden
					Grundstücke mit unterschiedlichen
					Größen geplant. Um alle geplanten
					Grundstücke zu erschließen, werden
					neue Straßen innerhalb des Plangebie-
					tes vorgesehen. Um das städtebauli-
					che Konzept umzusetzen, werden die
					Straßen im Bebauungsplan als öffent-
					liche Straßenverkehrsflächen festge-
					setzt.

lfd. Nr.	Bürger:in	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					Mit dem neuen städtebaulichen Konzept sind Veränderungen verbunden. Die Eingriffe in die bisherige Baufläche durch neue Verkehrsflächen sind notwendig, um das angestrebte Planungsziel zu erreichen und somit städtebaulich begründet.
					Grundsätzlich ist nach § 123 Abs. 1 BauGB die Erschließung Aufgabe der Gemeinde. Für kleine Verkehrsab- schnitte kann die Erschließung durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte oder der Festsetzung einer privaten Ver- kehrsfläche einem Privaten überlas- sen werden. Der hier vorgeschlagene Umfang einer Erschließung durch Pri- vate widerspricht § 123 BauGB.
					Auch eine Festsetzung der Straßen als Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten müsste in der Planzeichnung verortet werden.
					Die Planstraße A wird zur Sicherung der vorhandenen Leitungen als öffent- liche Straße festgesetzt. Mit einer Festsetzung der Planstraße A mit Geh- , Fahr-, und Leitungsrechten wäre die

lfd. Nr.	Bürger:in	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					gleiche Fläche betroffen, sowohl in der
					Lage als auch in der Dimensionierung.
					Innerhalb des Plangebietes befindet
					sich eine Papiersortieranlage auf ei-
					nem weiteren Grundstück. Gemäß
					§ 30 BauGB muss die Erschließung des
					Grundstückes planungsrechtlich gesi-
					chert werden. Die Festsetzung der
					Planstraße B als öffentliche Verkehrs-
					fläche dient der Sicherung der Er-
					schließung dieses Grundstücks. Eine
					Sicherung der Planstraße B mit Geh-,
					Fahr-, und Leitungsrechten würde
					ebenso die gleiche Fläche betreffen.
					Perspektivisch sieht das "Entwick-
					lungskonzept Gewerbegebiet Berliner
					Straße" eine Querung der angrenzen-
					den Bahntrasse vor. Damit soll die
					Bahnüberführung an der Rosa-Luxem-
					burg-Straße entlastet werden. Dies
					wird ausdrücklich von der Deutschen
					Bahn AG befürwortet und unterstützt
					Um diesem übergeordneten städte-
					baulichen Ziel gerecht zu werden,
					müssen Flächen für eine Verbindung
					zwischen der Berliner Straße und der
					Bahntrasse freigehalten werden. Das

lfd. Nr.	Bürger:in	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					städtebauliche Konzept und die Fest- setzung der Planstraße C als öffentli- che Verkehrsfläche berücksichtigen diese Verbindung. Auch bei Planstraße C würde eine Sicherung mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten die gleiche Fläche betreffen.
					Eine Regelung der Erschließung mit einer textlichen Festsetzung wurde die Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes nicht sichern und wäre planungsrechtlich zu unbestimmt und damit nichtig.
3	Bürger:in 3	3/1	Erschließung	Die Bürger:in 3 braucht Platz für einen Last- kraftwagen, der eine Schwerlast bis zu 46 Tonnen transportieren kann und 3-achsig ist.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten. Die festgesetzten Verkehrsflächen sind für die notwendigen Straßenbreiten und Kurvenradien für 3-achsige Lastkraftwagen ausreichend dimensioniert.
		3/2	Immissionsschutz	Bürger:in 3 erkundigte sich im Hinblick auf die Immissionsbelange, insbesondere den Schallschutz, nach möglichen Konflikten zwi-	Hinweis wird gefolgt Durch die Festsetzungen zum Immissionsschutz, insbesondere der Gliederung der Baugebiete zueinander und

_			
Se	ıtα	1	1
ᇇ	пσ	- 1	- 1

lfd. Nr.	Bürger:in	Unter- punkt	Schlagwort	Stellingnanme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				schen dem ansässigen Betrieb und einer zu-	innerhalb der Gewerbegebiete wer-
				künftigen Wohnbebauung.	den zukünftige Konflikte zwischen den
					vorhandenen Betrieben und den zu-
					lässigen Wohnnutzungen vermieden.

3. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.02.2024.

Von den 39 beteiligten Behörden und Nachbargemeinden haben 22 eine Stellungnahme abgegeben. Davon haben 8 Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen zur Planung abgegeben, die zu Änderungen der Planung geführt haben.

Liste der beteiligten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden.

Nr.	Behörden, sonstige TöB und Nachbargemeinden	Antwort
Landk	l reis-Behörden	(Datum)
1	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Servicebe-	16.02.2024
_	reich West	
2	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Lan-	19.02.2024
	desmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmu-	
	seum	
3	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Lan-	
	desmuseum, Abteilung Denkmalpflege	
4	Brandenburgisches Landesamt Abteilung Baudenkmalpflege	
5	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH Niederlassung Branden-	
	burg/Berlin	
6	Landesamt für Bauen und Verkehr	04.03.2024
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	27.08.2024
8	Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2	11.03.2024
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabtei-	
	lung West	
10	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neuendorf	29.02.2024
11	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Regionale Planungs- stelle	01.03.2024
12	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	
Lande	sbehörden	1
13	Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg	23.02.2024
14	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Referat GL 5 der Gemein-	06.03.2024
	samen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Landk	reis Oberhavel	
15	Kreishandwerkerschaft Oberhavel	15.02.2024
16	Landkreis Oberhavel	19.03.2024
Verso	rgungsunternehmen	
17	E.DIS AG	17.02.2024
18	EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH	
19	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	15.02.2024
20	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH & Co. KG	
21	Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH	14.02.2024
22	OWA GmbH und als Betriebsführer für den Eigenbetrieb Abwasserbeseiti-	
	gung der Stadt Hennigsdorf	
23	Stadtwerke Velten GmbH	09.02.2024

24	50Hertz Transmission GmbH	14.02.2024					
25	Vodafone AG & Co. KG Region Nord - Ost 12.03.2024						
Kamm	nern, Vereine, Verbände						
26	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB)	28.02.2024					
27	Handwerkskammer Potsdam						
28	Industrie- u. Handelskammer (IHK) Potsdam	07.03.2024					
Verke	hrsbetriebe						
29	DB Service Immobilien GmbH Niederlassung Berlin - Liegenschaftsmanage-	26.03.2024					
	ment						
30	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Dienststätte Eberswalde	28.03.2024					
31	Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH						
Wasse	erbetriebe/ämter						
32	Wasser- und Bodenverband "Schnelle Havel"	14.02.2024					
Intern	e Fachbehörden						
33	Bauordnung/Gebäudeverwaltung & Tiefbau/ Grünflächen & Kommunika-	15.02.2024					
	tion und Wirtschaft						
Nachb	pargemeinden						
N1	Gemeindeverwaltung Birkenwerder						
N2	Stadtverwaltung Hennigsdorf	04.03.2024					
N3	Stadtverwaltung Hohen Neuendorf	13.02.2024					
N4	Gemeindeverwaltung Leegebruch						
N5	Gemeinde Mühlenbecker Land						
N6	Gemeindeverwaltung Oberkrämer	27.02.2024					
N7	Stadtverwaltung Oranienburg Planungsamt						

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB, 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
1	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschafen und Bauen STN von 16.02.2024	1/1	Keine Einwände	Keine Einwände	Kein Abwägungserfordernis
2	Brandenburgisches Lan- desamt für Denkmal- pflege und Archäologi-	2/1	Keine Bodendenkmale be- kannt	Im Bereich der o.g. Planungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	sches Landesmuseum Abteilung Bodendenk- malpflege / Archäologi- sches Landesmuseum STN von 19.02.2024	2/2	Hinweis unbekannte Bo- dendenkmale	Da bei Erdarbeiten jedoch jederzeit bisher unbekannte Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfärbungen etc.) entdeckt werden können, weisen wir auf folgende Regelungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004 (GVBI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) hin: 1. Bei Erdarbeiten unvermutet entdeckte Bodendenkmale sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2	Hinweis wurde schon gefolgt Ein entsprechender Hinweis wurde schon in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch dar-über hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). 2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).	
6	Landesamt für Bauen und Verkehr STN von 04.03.2024	6/1	keine Bedenken	Gegen die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Rosa- Luxemburg- Straße" bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		6/2	Belange nicht berührt	Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		6/3	Straßenbaulicher /-plane- rischer Belange	Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsicht- lich der Betroffenheit straßenbaulicher und	Kein Abwägungserfordernis

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		6/4	Keine Betroffenheit	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		6/5	Anderer Vorschriften	Durch die verkehrsplanerische Stellung- nahme bleibt die aufgrund anderer Vor- schriften bestehende Verpflichtung zum Ein- holen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg STN von 27.02.2024	7/1	Keine Betroffenheit	Stellungnahme: Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		7/2	Keine Einwendungen	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlich- keit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht über- wunden werden können: Keine.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		7/3	Keine eigenen Planungen	Beabsichtigte eigene Planungen und Maß- nahmen, die den Plan berühren können, mit	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
		7/4	Auskunft Geologie	Angabe des Sachstands: Keine. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		7/5	Hinweis Auskunftspflicht	Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG)).	Kein Abwägungserfordernis Hinweis beziehet sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.
8	Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 2 STN von 11.03.2024	8/1	Einleitung	Die übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissi- onsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirt- schaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3,	

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.	
8.2 F	Referat T 21	8.2/1	Bleiwerte	Hinweise zur Festlegung des Untersuchungs- umfangs des Umweltberichts: Untersuchungsumfang für die aktuell beab- sichtigte Planung: • Untersuchung zu den Auswirkungen des oberflächennahen hohen Bleigehalts auf die geplante Wohnnutzung, auf die ge- werbliche Nutzung sowie zu Maßnahmen während der Bauausführung,	Die möglichen Auswirkungen des oberflächennahen Bleigehalts auf die geplanten Nutzungen werden geprüft.
		8.2/2	Verkehrslärm	 Schallgutachten zu den Auswirkungen des Verkehrslärms (Straßen- und Schie- nenwege) 	Hinweis wird gefolgt Nach den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					BauGB, wurde ein Schallschutzgutach-
					ten² erstellt. Die Ergebnisse werden in
					den Umweltbericht eingearbeitet.
		8.2/3	Sachstand	Weitergehende Hinweise:	Kein Abwägungserfordernis
				Sonstige fachliche Informationen oder	
				rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen	
				Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert	
				nach Sachkomplexen, jeweils mit Begrün-	
				dung und ggf. Rechtsgrundlage	
				1. Sachstand	
				Antragsgegenstand ist der Vorentwurf der 1.	
				Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 "Rosa-	
				Luxemburg-Straße" der Stadt Velten mit Um-	
				weltbericht (Stand 19.09.2023). Der Bebau-	
				ungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan	
				entwickelt. Die Änderung betrifft den Be-	
				reich der Baugebiete GI 1, GI 2 und MI 2 der	
				Ursprungsfassung des Bebauungsplans Nr.	
				32. Der räumliche Geltungsbereich mit einer	
				Größe von ca. 13,6 ha umfasst die Flurstücke	
				91/2, 94, 101/4, 101/6, 113 bis 116, 119 bis	

² BERNARD Gruppe ZT GmbH, Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32, Oktober 2024

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				122, 139 bis 144, der Flur 7 sowie die Flurstü-	
				cke 1/9, 1/10, 1/11, 2, 3, 44, 47, 56, 57, 60,	
				61, 63 und 68 bis 71 der Flur 8 der Gemar-	
				kung Velten.	
				Das Plangebiet liegt südöstlich des Stadt-	
				kerns Velten. Es wird im Norden durch die	
				Rosa-Luxemburg-Straße, im Osten durch die	
				Breite Straße/Berliner Straße begrenzt. Süd-	
				lich schließt sich ein Industriegebiet an und	
				im Westen begrenzt die Bahnanlage der	
				Kremmener-Ruppiner Bahn das Plangebiet.	
				Mit dem derzeitigen Planungsstand wird das	
				Plangebiet durch eine öffentliche Grünfläche	
				in zwei Teilbereiche (gemischter und ge-	
				werblicher Teil) gegliedert. Im Norden wird	
				das Mischgebiet (MI 2) entlang der Rosa-Lu-	
				xemburg-Straße vergrößert und in ein	
				Misch- bzw. Urbanes Gebiet (MI bzw. MU)	
				unterteilt. Im südlichen Teil werden die In-	
				dustriegebiete (GI 1 und GI 2) in ein Indust-	
				riegebiet (GI), ein Gewerbegebiet (GE) und	
				ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)	
				geändert. Um die Erschließung zu sichern,	
				werden öffentliche Verkehrsflächen festge-	
				setzt.	

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
		8.2/4	Planungsgrundsatz § 50 BlmSchG	2. Stellungnahme Der Planungsgrundsatz gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelt- einwirkungen so weit wie möglich vermie- den werden, wird erfüllt.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		8.2/5	Verkehrs- und Baugebiets- lärm	Durch die Planung werden immissionsschutzrechtliche Belange berührt. Dazu zählen der Verkehrslärm durch die an das Plangebiet grenzenden Straßen (Rosa-Luxemburg-Straße und Breite Straße/Berliner Straße) und der Schienenwege sowie Lärm, der von den möglichen Ansiedlungen auf den Gewerbegebiets- und Industrieflächen emittiert wird. Die im Plan vorgenommene Strukturierung und Zuordnung der unterschiedlichen Gebietstypen ist sinnvoll und nachvollziehbar. In der Begründung zu den textlichen Festsetzungen unter Punkt 5.11 "Immissionsschutz" wurden diese Konfliktlagen dargestellt und	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				Die geplante Festsetzung von Emissionskontingenten im Gewerbe- und im Industriegebiet werden als Lösungsansatz befürwortet, ebenso die geplanten Festsetzungen Nr. 22 und Nr. 23.	
		8.2/6	Schallgutachten	Es wird in Aussicht gestellt, zur Präzisierung der Festsetzungen ein Schallgutachten zu erstellen, was aus der Sicht des Immissionsschutzes zwingend erforderlich ist.	Hinweis wird gefolgt Nach den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, wurde ein Schallschutzgutachten³ erstellt. Die Ergebnisse werden in den Festsetzungen berücksichtigt.
		8.2/7	Bleiwerte	In der Begründung (Punkt 2.5 "Altlastenverdachtsflächen") wird aufgeführt, dass im Gebiet der Gemarkung Velten, Flur 7, Flurstücke 101/4, 139 und Flur 8, Flurstücke 44, 47, 63, 68, 69 oberflächennahe hohe Bleiwerte (1.800 mg/kg) festgestellt wurden. Da die Planung auf den Flurstücken 101/4 und 139 der Flur 7 in der Gemarkung Velten die Nutzung als Mischgebiet (MI) sowie als urbanes Gebiet (MU) vorsieht, ist nachzuweisen, dass die beabsichtigte Wohnnutzung in diesen	Hinweis wird gefolgt Die möglichen Auswirkungen des oberflächennahen Bleigehalts auf die geplanten Nutzungen und in den Festsetzungen berücksichtigt.

³ BERNARD Gruppe ZT GmbH, Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32, Oktober 2024

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				Gebieten zu keinen gesundheitsschädlichen Beeinträchtigungen führt. In diesem Zusammenhang ist weiterhin sicherzustellen, dass die Bauausführenden keinen gesundheitsschädlichen Belastungen ausgesetzt werden.	
		8.2/8	Störfallbetriebe	In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich derzeit keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV unterlie- gen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.	Hinweis wird gefolgt Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
		8.2/9	Umweltbericht	Umweltbericht Im zu erarbeitenden Umweltbericht sind aus Sicht des Immissionsschutzes insbesondere die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit sowie Klima (großräumige als auch kleinräumige Auswirkungen) und Luft verbal darzustellen. Ich verweise diesbezüglich auf §§ 2 und 2a BauGB	berücksichtigt.
		8.2/10	Zustimmung	3. Fazit Dem Planvorhaben kann vorbehaltlich des zu erarbeitenden Schallgutachtens sowie dem Nachweis der Unbedenklichkeit bzgl. der Bleibelastung des Bodens aus Sicht der hier	_

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange zugestimmt werden.	
		8.2/11	Photovoltaikanlagen	Hinweis: In allen Baugebieten soll bei Errichtung oder wesentlichem Umbau von Gebäuden die Nettodachfläche der Hauptanlagen zu mind. 50 % mit Solaranlagen ausgestattet werden. Ich weise darauf hin, dass Photovoltaikanlagen nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.	zug der Planung und sind bei der Bau-
		8.2/12	Lichtemissionen Photovoltaikanlagen	Durch diese Anlagen entstehen Lichtemissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen in der näheren Umgebung führen können (s. Licht-Leitlinie). Ggf. ist hier die Erstellung eines Blendgutachtens erforderlich.	Hinweis wird nicht gefolgt Gemäß der "Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie)" Pkt. 8.3, hängt es von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab, ob es an einem Immissionsort im zur Blendung kommt. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					sind, sind nicht relevant. Immission- sorte, die vorwiegend südlich von ei- ner Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassa- den (senkrecht angeordnete Photo-
					voltaikmodule) berücksichtigt zu werden. Kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen.
					Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 24 sind mindestens 50 % der Nettodachflächen der Hauptanlagen mit Solaranlagen auszustatten. "Nettodachfläche" ist die Dachfläche abzüglich der
					Flächenanteile des Daches, die wegen Verschattung, Dachaufbauten, Dach- fenstern, anderen Dachnutzungen oder der Ausrichtung nach Norden nicht genutzt werden können. Somit
					kann davon ausgegangen werden, dass alle Solaranlagen auf den nach Süden ausgerichteten Dachflächen er- richtet werden. Solaranlagen auf den Fassaden werden nicht festgesetzt.
					Durch die Ausrichtung der Baufelder in der 1. Änderung des Bebauungsplans

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					Nr. 32 ist davon auszugehen, dass die Gebäude (= Immissionsorte) südlich der zu errichteten Solaranlagen gele- gen sind. Östlich oder westlich einer Anlage sind keine Immissionsorte zu erwarten.
					Damit sind keine schädlichen Blend- wirkungen in der näheren Umgebung zu erwarten.
					Sollten in der Bauphase Solaranlagen auf eine Art und Weise geplant werden, dass kritische Immissionen im Sinne Pkt. 8.3 der Licht-Leitlinie entstehen, ist eine neue Bewertung vorzunehmen.
		8.2/13	Geräuschemissionen Pho- tovoltaikanlagen	Auch sind eventuelle Geräuschemissionen zu beachten.	Hinweis wird nicht gefolgt Photovoltaikmodule wandeln Sonnenlicht ohne bewegliche Teile in Strom um und sind geräuschlos. In einer Photovoltaikanlage kann der Wechselrichter Geräusche erzeugen. Der Wechselrichter wandelt den Gleichstrom (DC) der Solarmodule in netzüblichen Wechselstrom (AC). Dabei kann der

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					Wechselrichter ein leises Summen
					oder Brummen erzeugen. Die Intensi-
					tät dieses Geräusches ist im Allgemei-
					nen mit dem Umgebungsgeräusch von
					Geräten wie Kühlschränken oder Kli-
					maanlagen vergleichbar.
					Bei großen, bodengestützten Solaranlagen werden manchmal mehrere Wechselrichter zentral an einem Standort installiert. Gemäß textlicher Festsetzung Nr. 24 sind die Solaranlagen in kleineren Einheiten auf den jeweiligen Dächern zu installieren. Wechselrichter müssen nicht direkt neben den Solarmodulen auf dem Dach platziert werden, sondern können auch in einen separaten Raum zusammen mit sonstiger Haustechnik installiert werden.
					Somit sind von den geplanten Photo- voltaikanlagen keine wesentlichen Ge- räuschemissionen zu erwarten.
		8.2/14	elektromagnetischen Felder	Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder	Hinweis wurde bereits gefolgt

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				und deren Störwirkung liegt die Zuständig- keit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Ver- braucherschutz und Gesundheit (LAVG).	Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit wurde ebenfalls beteiligt.
		8.2/15	Weitere Beteiligung	Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Planverfahren zu beteiligen.	Hinweis wird gefolgt Das Landesamt für Umwelt wird im weiteren Verfahren nochmal beteiligt
8.3	Abteilung Wasserwirt- schaft 1 und 2 Referat W13 Telefonat am 13.03.2024	8.3/1	Keine Betroffenheit	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen
10	Landesbetrieb Forst Brandenburg Forstamt Neuendorf STN von 29.02.2024	10/1	Beschreibung	Die untere Forstbehörde, vertreten durch das Forstamt Oberhavel nimmt zu dem o.g. Planung der Stadt Velten wie folgt Stellung. Laut Bauplan ist bei der Gestaltung der Bebauung kein Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG) betroffen. Die auf dem Baufeld stockenden Gehölze erfüllen nicht die Waldeigenschaft im Sinne von § 2 LWaldG.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				Sie unterliegen der Baumschutzsatzung der Stadt Velten.	
		10/2	Keine Bedenken	Aus forstlicher Sicht haben wir keine Ein-	Kein Abwägungserfordernis
				wände gegen den Bebauungsplan.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	Regionale Planungsge- meinschaft Prignitz- Oberhavel Regionale Pla- nungsstelle STN von 01.03.2024	11/1	Mit Belangen vereinbar	Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebau- ungsplanes Nr. 32 "Rosa-Luxemburg-Straße" der Stadt Velten (Stand: September 2023) ist mit den Belangen der Regionalen Planungs- gemeinschaft Prignitz-Oberhavel <u>vereinbar</u> .	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		11/2	Inhalt Bebauungsplan	Begründung: Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 13,6 ha großen Fläche eines ehemaligen Industriegebietes östlich der Bahntrasse und der Rosa Luxemburg-Straße in der Stadt Velten zu Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung kleinteiliger Gewerbebetriebe geschaffen werden. Der Geltungsbereich unterteilt sich südlich in ein Industriegebiet (GI), ein Gewerbegebiet (GE) sowie ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) und im nördlichen Teil in ein Misch- bzw. Urbanes Gebiet (MI bzw. MU). Für die Erschließung werden öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die Planung ist aus	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelbar.	
		11/3	Grundfunktionalen Schwerpunkt	Der Ortsteil Velten übernimmt die Funktion eines Grundfunktionalen Schwerpunktes (vgl. Z 1 ReP GSP). Sie dienen der räumlichen Bündelung von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung und sind weitere Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Die Bündelungsfunktion der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll gesichert, gestärkt und entwickelt werden (vgl. G 2 ReP GSP). Vor diesem Hintergrund ist die Planung funktionsgerecht und ein Beitrag zur Stärkung der Bündelungsfunktion.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		11/4	Keine weiteren Belange	Weitergehende Belange der Regionalpla- nung werden durch die Planung nicht be- rührt.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13	Landeseisenbahnaufsicht des Landes Brandenburg STN von 23.02.2024	13/1	Anschlussbahn	Im B-Plan ist die Anschlussbahn der Stadtwerke Velten GmbH (Gleis zum Hafen) berücksichtigt, die Flächen (Flurstück 61 und 63) sind als Bahnfläche ausgewiesen.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		13/2	Lage Kremmener Bahn	Südwestlich des Plangebietes verlaufen auf dem Flurstück 4 Bahnanlagen, die ebenso zur Anschlussbahn der Stadtwerke Velten	Hinweis wird gefolgt Die Begründung wird entsprechend korrigiert.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				gehören, die Anlagen der Kremmener Bahn befinden sich weiter westlich. Insofern sind die Angaben unter Punkt 2.1 auf Seite 5 feh- lerhaft.	
	13/3	13/3	Pflanzfestsetzungen	Bei den angrenzenden Bereichen der Gleise (z.B. Flurstück 3, 57) die als Grünflächen ausgewiesen sind, ist zu beachten, dass eine ausreichende Profil- und Sichtfreiheit für den Bahnbetrieb gewährleistet ist. Bäume sind in diesen Bereichen nicht zu pflanzen (siehe Grünordnerische Festsetzungen Punkt 5.9, Seite 25).	Hinweis wird nicht gefolgt Die Festsetzung wurde schon in dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 32 von 2004 getroffen. Die festgesetzten Be- pflanzungen sind schon erfolgt. Die Profil- und Sichtfreiheit für den Bahn- betrieb ist gewährleistet.
		13/4	Freistellung Gleisanlagen	Auf dem Flurstück 2 befinden sich noch Gleisanlagen, hier sollte geprüft werden, ob eine Freistellung von Eisenbahnbetriebszwe- cken nach § 23 AEG (Fachplanungsvorbehalt) erfolgen muss.	Hinweis wird gefolgt Die Gleisanlagen auf dem Flurstück 2 werden von den Stadtwerken Velten benutzt. Das Flurstück wird im weite- ren Verfahren als Bahnanlage festge- setzt.
14	Gemeinsame Landespla- nung Berlin-Branden- burg, Referat GL 5 - Um- setzung der Raumord-	14/1	Ziele der Raumordnung	Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		14/2	Gestaltungsraum Siedlung	Zielmitteilung / Erläuterungen: Das Plange- biet liegt innerhalb des Gestaltungsraums	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
	nungspläne, landespla- nerische Verfahren STN von 06.03.2024			Siedlung nach LEP HR. Ziele der Raumord- nung stehen den beabsichtigten Änderun- gen nicht entgegen.	
		14/3	Wesentliche Änderungen	Hinweis: Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinsame Landesplanung wird im weiteren Verfahren nochmal beteiligt.
15	Kreishandwerkerschaft	15/1	Keine Einwände	Keine Einwände oder Bedenken.	Kein Abwägungserfordernis
	Oberhavel STN von 15.02.2024	15/2	Einschränkungen beste- hendes Gewerbe	Diese Erklärung gilt nur unter der Voraussetzung, dass bestehendes Handwerk / Gewerbe, für das bereits eine genehmigte gewerbliche Nutzung vorliegt, keine Be-bzw. Einschränkungen oder gar Rückbauforderungen erfährt.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung erfolgt in Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern.
16.1	Landkreis Oberhavel STN von 19.03.2024	16.1/1	Einleitung	Der Landkreis nimmt zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Rosa-Luxemburg-Straße", insbesondere im Hinblick auf Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung, wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen.	Kein Abwägungserfordernis

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	
16.2	Bereich Planung			1.1.1 Rechtsgrundlagen (Allgemein)	
		16.2/1	Rechtsgrundlagen	a) Die Rechtsgrundlagen sind sowohl auf dem Vorentwurf als auch im Begründungstext zu überarbeiten. Das Baugesetzbuch ist wie folgt zu zitieren: "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394)"	Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 32 1.Ä hat den Stand September 2023, die aufgeführten Rechtsgrundlagen waren zu diesem Zeitpunkt aktuell. Im weiteren Verfahren werden die Rechtgrundlagen laufende aktuali-
				1.1.2 Planzeichnung/Planzeichenerklärung	
		16.2/2	Maßstab Planzeichnung	a) Der angegebene Maßstab 1:500 ent- spricht nicht dem tatsächlichen Maßstab der Planzeichnung.	Hinweis wird gefolgt Der Maßstab wird entsprechend angepasst.
		16.2/3	Höhenbezüge	b) Die Höhen sind in Meter über Normalnull- höhe (NHN) im DHHN2016 bzw. DHHN92 anzugeben.	

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					gegeben. Im weiteren Verfahren werden die Höhenangaben mit den Höhensystem DHHN2016 konkretisiert.
		16.2/4	Altlastenverdachtsflächen	c) Die Altlastenverdachtsflächen sind zu kennzeichnen, nicht aber nachrichtlich zu übernehmen. Die Planzeichenerklärung gilt es entsprechend zu ändern.	Die Planzeichenerklärung wird ent-
		16.2/5	Planzeichenerklärung	d) Die Punkte bzw. Dreiecke A1, B1, etc., die inhaltlich zur textlichen Festsetzung Nr. 13 zugeordnet werden, sind in der Planzeichenerklärung nicht vorzufinden. Diese gilt es zu ergänzen.	Hinweis wird gefolgt Die Planzeichenerklärung wird entsprechend ergänzt.
		16.2/6	Nutzungsschablone	e) Die Nutzungsschablone ist als sonstiges Planzeichen in die Planzeichenerklärung zu übernehmen.	
				1.1.3 Textliche Festsetzungen (FZ)	
		16.2/7	Zulässigkeiten im GEe	a) Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad in einem Misch- gebiet zugelassen werden können. Die Festsetzung Nr. 5 gilt es hinsichtlich der zulässigen Betriebe und Anlagen im ein-	Gemäß textliche Festsetzung Nr. 5 sind im eingeschränkten Gewerbege-

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				geschränkten Gewerbegebiet zu überar- beiten.	wird gemäß § 6 BauNVO als " Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören" definiert. Nach den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, wurde ein Schallschutzgutachten ⁴ erstellt. Im Gutachten wurden Emissionskontingente für Teilflächen im Gewerbegebiet festgelegt. Somit konnten die Einschränkungen durch Festsetzungen zum Immissionsschutz konkretisiert werden. Somit entfällt die textliche Festsetzung Nr. 5.
		16.2/8	Zulässigkeit Einzelhandel	b) Das städtebauliche Erfordernis aus der Festsetzung Nr. 7 ist nicht eindeutig. Es gilt klarzustellen, warum lediglich die Unterart "Läden" nicht zulässig sind und nicht andere (Unter-) Arten von Einzelhandelsbetrieben.	

⁴ BERNARD Gruppe ZT GmbH, Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32, Oktober 2024

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					beiden zentralen Versorgungsberei-
					chen "Hauptgeschäftsbereich Innen-
					stadtzentrum" und "Nahversorgungs-
					zentrum Am Kuschelhain" sowie in
					den ergänzenden, dezentralen Nah-
					versorgungsstandorten zu konzentrie-
					ren. Die Gewerbegebiete sollen vor-
					rangig den Handwerks-, Produktions-,
					Verarbeitungs- und Reparaturbetrie-
					ben vorbehalten bleiben. Werksver-
					kauf soll unter bestimmte Bedingun-
					gen in einem begrenzten Ausmaß zulässig sein.
					Daher wird festgesetzt, dass Verkaufs-
					stellen, die einem im Plangebiet ansäs-
					sigen Betrieb zugehörig sind und Wa-
					ren anbieten, die am Ort des Hauptbe-
					triebes hergestellt, verarbeitet und/
					oder repariert werden ("Werksver-
					kauf"), zulässig sind.
					Gemäß Stellungnahme des Handels-
					verband Berlin-Brandenburg e.V. vom
					28.02.2024, ist eine Verkaufsfläche
					von bis zu 100 m² anzustreben. Daher

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					wird die zulässige Verkaufsfläche auf 100 m² je Betrieb begrenzt.
					Siehe auch Abwägung Pkt. 26/3
		16.2/9	Vorhandene Bäume	c) Es wird empfohlen, ergänzend zur Fest- setzung Nr. 15 und Nr. 16 einen Bestands-	Hinweis wird nicht gefolgt Bei der 1. Änderung des Bebauungs-
				plan beizufügen, in dem die vorhandenen Sand-Birken (Nr. 15) sowie die vorhande- nen standortgerechten Laubbäume (Nr. 16) mit einem Mindeststammum- fang von 14 cm dargestellt werden.	plan Nr. 32 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Der Bebauungsplan bleibt so lange gültig, bis der Plan geändert oder aufgehoben wird. Da der Bestand an Sand-Birken und der Stammumfang der Laubbäume sich über die Zeit sehr stark verändern kann, wäre einen Plan mit dem momentanen Bestand nicht nur wenig Sinnvoll, sondern würde auch bei zukünftige Bauanträge zu Unklarheiten bei den anzurechnenden und anzupflanzenden Bäumen führen.
		16.2/10	Entwässerungsgutachten	d) Es wird empfohlen, die Festsetzung Nr. 19 mit einem Entwässerungsgutach- ten zu untersetzen, da insbesondere in Gebieten mit Bodenverunreinigungen (Altlasten) Probleme vorliegen oder als wahrscheinlich anzunehmen sind, die z.B.	Der Bebauungsplan ist mit einem Hin- weis zu den Altlasten versehen. Die möglichen Auswirkungen des oberflä-

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				die Verunreinigung des abfließenden Grundwassers betreffen können.	ten Nutzungen sowie eventuelle Maß- nahmen während der Bauausführung werden in den Umweltbericht geprüft.
		16.2/11	Fassadenbegrünung	e) In der Festsetzung Nr. 20 wird die Be- pflanzung von Außenwandflächen von Gebäuden ab einer Größe von 50 m² ge- mäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB geregelt. Dabei bleibt offen, ob Türen und Fenster in einer Außenwand zur Flächen zuge- rechnet werden oder nicht. Dies gilt es klarzustellen.	Hinweis wird gefolgt Die Festsetzung gilt für Außenwandflächen von Gebäuden ab einer Größe von 50 m² inklusive Türen, Fenster und weitere Öffnungen. Die textliche Festsetzung wird diesbezüglich klargestellt.
		16.2/12	Bezeichnung GEe	f) Die Abkürzung für das eingeschränkte Gewerbegebiet ist in der Festsetzung Nr. 21 zu korrigieren. Entsprechend der Planzeichenerklärung ist für ein eingeschränktes Gewerbegebiet die Abkürzung GEe zu verwenden und nicht GE. Selbiges gilt für den Begründungstext auf Seite 28 und 38.	Hinweis wird gefolgt Die Tippfehler in der Festsetzung und der Begründung werden korrigiert.
		16.2/13	Emissionskontingenten	g) Die Tabelle zu den Emissionskontingen- ten ist Bestandteil der Festsetzung Nr. 23. Entsprechend der Begründung wird im weiteren Verlauf ein Schallschutzgutach- ten erstellt und die Festsetzung präzisiert.	Kein Abwägungserfordernis Nach den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass in der Planzeichnung keine Teilflä- chen vorhanden sind.	BauGB, wurde ein Schallschutzgutach- ten ⁵ erstellt. Die Ergebnisse werden in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen eingearbeitet.
		16.2/14	Formulierung	h) Um Missverständnisse vorzubeugen, sind die in der Festsetzung Nr. 24 genannten "wesentlichen Umbauten" zu definieren und enger einzugrenzen.	Hinweis wird gefolgt Die Begründung zur textliche Festsetzung Nr. 24 wird mit einer Klarstellung ergänzt.
		16.2/15	Werbeanlagen	i) Die Festsetzung Nr. 25 gilt es hinsichtlich des Ausschlusses von bestimmten Wer- beanlagen zu überprüfen.	Hinweis wird nicht gefolgt Um gesunde Wohnverhältnisse zu sichern, sollen Beeinträchtigungen der Wohnungen ausgeschlossen werden. Gleichzeitig sollen auch die Betriebe im Mischgebiet und im Urbanen Gebiet die Möglichkeit haben, auf ihre Leistungen hinzuweisen. Daher sind in diesen Bereichen lediglich Anlagen mit ruhigem und deshalb weniger störendem Licht zulässig.
				1.1.4 Begründungstext	

⁵ BERNARD Gruppe ZT GmbH, Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32, Oktober 2024

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
		16.2/16	Nummerierung	a) Die Abbildungsnummerierung gilt es zu überarbeiten. Abbildung 3 und 4 kommen mehrfach vor.	Hinweis wird gefolgt Die Nummerierung der Abbildungen wird korrigiert.
		16.2/17	Formulierung	b) In dem Abschnitt 5.1.1 Mischgebiet (Seite 20) ist der zweite Satz zu überarbeiten. Es heißt: "Anschließend hieran sieht das städtebauliche Konzept eine Mischung aus Wohnen und das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe vor." Richtigerweise heißt es: "Anschließend hieran sieht das städtebauliche Konzept eine Mischung aus Wohnen und die Unterbringung nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe vor." Selbiges gilt für den Absatz 5.1.2 Urbanes Gebiet, Satz 1.	Hinweis wird nicht gefolgt Gemäß § 6 BauNVO dienen Mischgebiete "dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören". Gemäß § 6a BauNVO dienen Urbane Gebiete "dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören." Die Formulierungen in der Begründung sind daher korrekt.
		16.2/18	Ausschluss von Tankstellen	c) Die Begründung zum Ausschluss von Tankstellen im Industriegebiet (textliche Festsetzung Nr. 9) sollte überarbeitet werden (Seiten 22 f.). Die Erhöhung des Verkehrs und die dadurch entstehenden Lärm- und Luftemissionen sind für ein	Hinweis wird nicht gefolgt Das Industriegebiet GI ist über die Planstraßen A und B erschlossen. Die Planstraßen A und B führen durch die eingeschränkten Gewerbegebiete und die Gewerbegebiete. Weiterhin ist an-

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				Mischgebiet (siehe Festsetzung Nr. 1) relevant, für ein Industriegebiet mit einer ansässigen Recyclingfirma allerdings nicht ausschlaggebend.	straße D benutzen werden. Diese
		16.2/19	Verweise	d) Die rechtlichen Verweise auf das Bauge- setzbuch sind im Kapitel 7 "Umweltbe- richt" zu überarbeiten (siehe Nr. 2, Nr. 2b, Nr. 2e).	Hinweis wird gefolgt Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht erarbeitet.
16.3	vorbeugenden Brand- schutz	16.3/1	Keine Einwände	Die Einteilung der Verkehrsflächen ist, laut Begründung, nicht Gegenstand der Festset- zung des Bebauungsplans. Zum derzeitigen Planungsstand haben wir keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		16.3/2	Konkretisierung Brand- schutz	Hinweis: Mit fortgeschrittener konkretisierter Planung für die Objekte können sich weitgehende Anforderungen an die Flächen für die Feuerwehr ergeben und gegebenenfalls weitere Maßnahmen (z.B. geeignete Wendestellen, Bewegungsflächen, Sicherstellung der Löschwasserversorgung) notwendig werden.	Kein Abwägungserfordernis Der Hinweis bezieht sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
16.4	Fachbereich Umwelt und Kreislaufwirtschaft, Fachdienst Wasserwirt- schaft	16.4/1	Trinkwasserschutzzone	Der Standort befindet sich derzeit innerhalb der Trinkwasserschutzzone III des Wasser- werkes Hennigsdorf und wird sich künftig au- ßerhalb von Trinkwasserschutzzonen befin- den.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		16.4/2	Wasserrechtliche Anforde- rungen	Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsge- setz-WHG) und des Brandenburgischen Was- sergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.	Hinweis wird gefolgt Alle gesetzlichen Vorgaben werden beachtet und eingehalten.
		16.4/3	Niederschlagsversickerung	Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern.	Hinweis wird gefolgt Gemäß textliche Festsetzung Nr. 19 ist das Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken, auf denen es anfällt, zurückzuhalten und zu versickern.
		16.4/4	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen (AwSV)	Im Übrigen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.	Kein Abwägungserfordernis Der Hinweis bezieht sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
		16.4/5	Bauausführung	Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.	Kein Abwägungserfordernis Der Hinweis bezieht sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.
16.5	Fachbereich Umwelt und Kreislaufwirtschaft, Fachdienst Umwelt- schutz und Abfallbeseiti- gung,	16.5/1	Altlastenverdachtsfläche	Wie bereits erwähnt ist die Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel unter der ALKAT-Nr. 0336651012 registriert. Es handelt sich um eine Altlastenverdachtsfläche, die als Ofenkachelfabrik genutzt wurde.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Bodenschutz/Altlasten, untere Abfallwirtschafts- behörde	16.5/2	Weitere Altlastenuntersu- chung	Mit der vorliegenden Bebauungsplanung ist für einen Teil der Fläche eine sensible Nutzung – Wohnbebauung – vorgesehen. Gemäß § 4 (4) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist bei der Erfüllung der bodenund altlastenbezogenen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 die planungsrechtlich zulässige Nutzung des Grundstücks und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten. Im Hinblick auf die geplante sensible Nutzung eines Teils der Fläche sind die vorliegenden Untersuchungsergebnisse für die	Hinweis wird nicht gefolgt Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 im Jahr 2002, wurde eine Bodenuntersuchung durchgeführt. Alle potenziell verdächtigen Bereiche wurden sondiert. Insgesamt wurden 19 Bodenproben zur Laboruntersuchung übergeben. Davon ergaben 17 Proben die LAGA-Bewertung Z O. Die Probe P-18 wurde mit LAGA Z 1.1 eingestuft. Die Probe P-16 wurde mit LAGA > Z 2 eingestuft. Gemäß Untersuchungsbericht kann

⁶ GBU Gesellschaft für Baugrund und Umweltschutzverfahren mbH, Erkundung von Bodenverunreinigungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 32 Velten, Juli 2002.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				Gefahrenbeurteilung, nicht ausreichend. Daher ist für diese Bereiche eine wirkungspfadbezogene Altlastenuntersuchung gemäß BundesBodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorzunehmen. Das Untersuchungskonzept ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.	die oberflächennahe Belastung in beiden Proben z.B. aus Abbruchmaterialien, wie Bleirohren oder Anstrichstoffen stammen. Die Proben wurden zudem auf Grundlage der Maßnahmewerte nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung BBodSchV ausgewertet. Die Probe P-18 erzeugt keinen Handlungsbedarf. Die Probe P-16 würde nur für den Fall der Nutzung als Kinderspielplatz, Wohngebiet oder Park-/Freizeitanlage Handlungsbedarf erzeugen. Der Maßnahmewert für Gewerbe-/Industrie wird unterschritten. Die Probe P-16 wurde aus dem Flurstück 47 genommen. Für diesen Bereich setzt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 Gewerbegebiet fest. Für die Flurstücke 94, 101/4, 139 und 140 konnten keine schädlichen Bodenveränderungen nachgewiesen werden. Aufgrund der ehemaligen Nutzung des Gebietes konnte der Altlastenverdacht jedoch nicht entkräftet

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					werden. Daher sind die Flurstücke weiterhin als Altlastenverdachtsflächen gekennzeichnet.
					Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 setzt für diese Fläche Mischgebiet bzw. Urbanes Gebiet fest. Im Bauleitplanverfahren muss die Gemeinde durch eine Gefährdungsabschätzung sichern, dass die geplante Nutzung möglich ist. Die Altlastenuntersuchung kann als Gefährdungsabschätzung gesehen werden. Da keine schädlichen Bodenveränderungen für den betroffenen Bereich nachgewiesen wurden, kann davon ausgegangen werden, dass das Gebiet sanierungsfähig ist. Eine vertiefende Untersuchung und ggf. eine Sanierung ist erst bei der Bauausführung notwendig.
		16.5/3	Altlastenverdachtsfläche /	Mail vom 26.09.2024	Hinweis wird teilweise gefolgt
			Ergänzung 26.09.2024	Das damalige Flurstück 1/5, Flur 8, Gemarkung Velten, welches als Altlastenverdachtsfläche unter der Nummer 033665 1050 geführt wurde, wurde aufgrund der damals geplanten gewerblichen Nutzung in das Archiv	Das damalige Flurstück 1/5 wurde im Bebauungsplan Nr. 32 als Industriege- biet GI1 festgesetzt. In der vorliegen- den 1. Änderung des Bebauungsplans

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				verschoben. In der Untersuchung aus dem Jahr 2002 wurden auf dem ehemaligen Flurstück 1/5, Flur 8, Gemarkung Velten deutlich erhöhte Bleiwerte festgestellt (1800 mg/kg). Diese überschreiten die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch für Wohngebiete. Weil mit der vorliegenden Bebauungsplanung nicht nur eine gewerbliche Nutzung vorgesehen ist, sondern für einen Teil der Fläche auch eine sensible Nutzung – Wohnbebauung –, wird die Fläche weiterhin im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Oberhavel unter der Nummer 033665 1050 geführt. Das betrifft die Flurstücke mit der aktuellen Bezeichnung: 44, 47, 63, 68, 69, Flur 8, Gemarkung Velten (ehemals 1/5). Gemäß § 4 (4) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist bei der Erfüllung der bodenund altlastenbezogenen Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 die planungsrechtlich zulässige Nutzung des Grundstücks und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten. Im Hinblick auf die geplante sensible Nutzung eines Teils der Fläche sind die vorliegenden Untersuchungsergebnisse für die	Nr. 32 wird die Fläche teilweise als eingeschränktes Industriegebiet Gle1 (Flurstücke 70 und 71) bzw. Gle2 (Flurstücke 44, 68 (tlw.) und 69 (tlw.)), Bahnanlagen (Flurstücke 63, 68 (tlw.) und 69 (tlw.)) und eingeschränktes Gewerbegebiet GEe2 (Flurstück 47) festgesetzt. Gemäß der im Jahr 2002 durchgeführten Bodenuntersuchung, wird der Maßnahmewert für Gewerbe-/Industrie unterschritten (siehe auch Abwägung Pkt. 16.5/2). Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 bzw. § 9 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO können in Gewerbebzw. Industriegebiete Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausnahmsweise zugelassen werden. Um sicherzustellen, dass keine Wohnungen auf der Altlastenverdachtsfläche errichtet werden, wird festgesetzt, dass die Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 bzw. § 9 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO im eingeschränkten Gewerbegeiet GEe2 und im einge-

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				Gefahrenbeurteilung, nicht ausreichend. Daher ist für diese Bereiche eine wirkungspfadbezogene Altlastenuntersuchung gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorzunehmen. Das Untersuchungskonzept ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.	
		16.5/4	Erdarbeiten	Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.	Kein Abwägungserfordernis Der Hinweis bezieht sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.
		16.5/5	Vorsorgemaßnahmen bei Erdarbeiten	Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhaften Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639 2019-09).	Kein Abwägungserfordernis Der Hinweis bezieht sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.
		16.5/6	Abfälle bei Erdarbeiten	Die ordnungsgemäße Deklaration mineralischer Abfälle (Boden, Baggergut, Bauschutt	Kein Abwägungserfordernis Der Hinweis bezieht sich auf den Voll-

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				und Gleisschotter) ist gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 01.03.2023 durchzuführen.	_
		16.5/7	Einträge bei Erdarbeiten	Für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken, sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten.	Kein Abwägungserfordernis Der Hinweis bezieht sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.
		16.5/8	Rechtsgrundlage bei Erd- arbeiten	Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und die in Brandenburg erlassene Neufassung zugehöriger Vollzugshinweise.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		16.5/9	Weitere Abfälle bei Erdar- beiten	Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle	Kein Abwägungserfordernis

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				sind gemäß den Vorschriften des Kreislauf- wirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkrei- ses Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen.	Der Hinweis bezieht sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.
		16.5/10	Sonderabfälle bei Erdar- beiten	Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin GmbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.	Kein Abwägungserfordernis Der Hinweis bezieht sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.
16.6	Fachbereich Umwelt und Kreislaufwirtschaft, Fachdienst Umwelt- schutz und Abfallbeseiti- gung, öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	16.6/1	Abfallentsorgung und Ver- kehrserschließung	Der Landkreis Oberhavel entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für dieses Vorhaben zu gewährleisten, ist eine entsprechende Verkehrserschließung sicherzustellen. Dazu weise ich auf die Anforderungen an die straßenmäßige Erschließung wie folgt hin:	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		16.6/2	Erschließung der Grund- stücke	Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle	Hinweis wurde schon gefolgt

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können.	Im städtebaulichen Konzept wird ein Netz von öffentlichen Straßen geplant, die alle Grundstücke erschließen. Die Straßen werden im Bebauungsplan als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Somit ist gesichert, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können.
		16.6/3	Anforderungen Erschlie- ßungsstraßen	Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von Erschließungsstraßen Fahrbahnbreiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge auszulegen. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind zu beachten. Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist für die Achslast gemäß § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen sicherzustellen. Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RASt 06 für ein 3-achsiges Entsorgungsfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Entsorgungsfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung besteht.	Kein Abwägungserfordernis Der Hinweis bezieht sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Randbereiche sind so auszuführen, dass die Voraussetzungen zur satzungsgemäßen Aufstellung der Abfallbehälter vor dem angeschlossenen Grundstück erfüllt werden. Für den Fall, dass eine grundstücksnahe Abfallentsorgung nicht möglich ist, sind geeignete Sammelplätze bzw. Sammelstellen zur Verfügung zu stellen.	
		16.6/4	Keine Bedenken	Sofern alle vorgenannten Anforderungen an die Verkehrserschließung berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16.7	Fachbereich Umwelt und Kreislaufwirtschaft, Fachdienst Naturschutz	16.7/1	Keine grundsätzlichen Be- denken	Die 1. Änderung des im Jahr 2004 aufgestellten Bebauungsplans Nr. 32 "Rosa-Luxemburg-Straße" umfasst den Bereich der Baugebiete GI 1, GI 2 und MI 2 der Ursprungsfassung des Bebauungsplans. Gegen die Änderung bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		16.7/2	Artenschutzfachliches Gut- achten	Der Vorentwurf lässt jedoch keine Aussage zur Betroffenheit von artenschutzrechtli- chen Belangen zu. Es fehlt ein artenschutz- fachliches Gutachten, welches mindestens	Hinweis wird gefolgt Im weiteren Verfahren wird ein artenschutzfachliches Gutachten erstellt.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien (v.a. Zauneidechse) erfasst.	
		16.7/3	Inhalte Artenschutzfachli- ches Gutachten	Da das Gebiet sowohl im Westen als auch im Süden an Bahngleise grenzt und andere geeignete Strukturen aufweist (Sandaufschüttungen, Grünlandbrachen, Schutthaufen), ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von einem Vorkommen der streng geschützten Art Zauneidechse auszugehen. Sowohl die Erfassung der Brutvögel als auch die Erfassung der Zauneidechse hat über eine gesamte Aktivitätsperiode zu erfolgen (März-Oktober). Ebenfalls Fledermäuse sind entsprechend den gängigen Methodenstandards innerhalb der artspezifischen Aktivitätsperiode (Mai bis September) zu erfassen. Sämtliche zur Fällung vorgesehene Bäume sowie abzureißende Gebäude und Hallen sind innerhalb der Aktivitätsperiode zu begutachten und zu begehen, um das Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder potenzielle Quartiere festzustellen und zu dokumentieren.	Im zu erstellenden artenschutzfachlichen Gutachten werden alle notwendigen Artengruppen über die notwendige Periode hinweg untersucht.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
		16.7/4	Darzulegende Maßnah- men	Gegebenenfalls sind artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und zum Erhalt der ökologischen Funktion vorgefundener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG) darzulegen.	Hinweis wird gefolgt Sollten geschützte Arten gefunden werden, werden entsprechende Maßnahmen dargelegt.
		16.7/5	Umsiedlungsmaßnahmen Zauneidechsen	Notwendig werdende Abfang- und Umsied- lungsmaßnahmen der Zauneidechsen in ein entsprechendes Ersatzhabitat sollten in der zeitlichen Planung unbedingt berücksichtigt werden.	Hinweis wird gefolgt Sollten Zauneidechsen gefunden werden, werden entsprechende Maßnahmen berücksichtigt.
		16.7/6	Vogelschlag	Mit Erlass vom 26. Juli 2021 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg wurde den unteren und der oberen Naturschutzbehörde(n) die Anwendung des Leitfadens "Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben" (Stand Februar 2021) der Länderarbeitsgemeinschaft (LAG) der Vogelschutzwarten verbindlich vorgegeben. In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind daher Vermeidungsmaßnahmen für potenziell Vogelschlag auslösende Fassadenbereiche (großflächig verglaste Balkonbereiche, verglaste Aufzüge/ Treppenhäuser	Hinweis wird gefolgt Der Bebauungsplan wird mit einer entsprechenden Festsetzung ergänzt.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				etc.) aufzunehmen. Glasscheiben sind als architektonisches Gestaltungselement keinesfalls ausgeschlossen. Jedoch müssen größere Scheiben für Vögel so gut sichtbar gemacht werden, dass sie diese als Hindernis wahrnehmen können.	
		16.7/7	Beleuchtung	Die betriebsbedingte Wirkung der Beleuchtung auf im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten sollte im weiteren Verlauf betrachtet werden. Die Laternen sollten so angeordnet und fokussiert werden, dass möglichst wenig Streulicht entsteht. Eine großräumige Ausstrahlung der Umgebung sollte vermieden werden. Bei der Wahl der Leuchtmittel sollte darauf geachtet werden, dass diese kein "kaltweißes Licht" mit Wellenlängen <540 nm und einer korrelierten Farbtemperatur >2700 K emittieren. Eine Abschaltung oder eine Reduzierung der Beleuchtung zu wenig frequentierten Zeiten des Gewerbegebietes (z.B. 23:00 bis 04:00) wäre vor dem Hintergrund der Lichtverschmutzung begrüßenswert.	Hinweis wird gefolgt Der Bebauungsplan wird um eine entsprechende Festsetzung ergänzt.
		16.7/8	Grünordnerische Festset- zungen	Die grünordnerischen Festsetzungen sowie die verbindliche Vorgabe von Gründächern	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				und Solaranlagen werden begrüßt.	
		16.7/9	Pflanzlisten	Die Festsetzungen sollten noch um Pflanzlisten für gebietsheimische und standortgerechte Gehölze ergänzt werden.	Hinweis wird gefolgt Im weiteren Verfahren wird der Bebauungsplan um Pflanzlisten ergänzt.
		16.7/10	Gehölzentnahme	Es gilt zu beachten, dass zur Vorhabenrealisierung notwendige Gehölzentnahmen (Bäume, Sträucher, Hecken) aus artenschutzrechtlichen Gründen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich außerhalb der Vegetations- und Brutperiode, d. h. vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des nächsten Jahres, entfernt werden dürfen. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Velten.	Kein Abwägungserfordernis Der Hinweis bezieht sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.
16.8	Fachbereich Service und Innere Dienste Fachdienst Baudienst- leistungen und Liegen- schaften	16.8/1	Keine Einwände	Gegen die 1. Änderung BPL Nr. 32 "Rosa-Lu- xemburg-Straße" Stadt Velten werden sei- tens des FD Baudienstleistungen und Liegen- schaften keine Einwände geltend gemacht.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16.9	Fachbereich Mobilität Fachdienst Mobilität und Verkehrslenkung, untere	16.9/1	Keine Bedenken	Gegen das Vorhaben bestehen aus verkehrs- behördlicher Sicht grundsätzlich keine Be- denken.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Straßenverkehrsbehörde	16.9/2	Verkehrsflächen	Die nachfolgenden Hinweise und Vorgaben	Kein Abwägungserfordernis Hinweis bezieht sich auf den Vollzug

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				der Straßenverkehrsbehörde zu dem Bauvorhaben sind jedoch zu berücksichtigen: Bei der weiteren Planung des Bauvorhabens sind die Maße der Fahrbahnen, der Parkbuchten/Parkplätze sowie der Nebenanlagen entsprechend der ERA bzw. RASt 06 zwingend einzuhalten.	der Verkehrsflächen ist nicht Teil der
		16.9/3	Sichtfelder	Laut der Beschreibung des Vorhabens erfolgt die verkehrliche Erschließung des Bebauungsgebietes über zwei Zufahrten mit Anschluss an die Landesstraße L 20 bzw. L 172. Bei der weiteren Planung sind diese Zufahrten entsprechend den maßgebenden Bemessungsfahrzeugen (Schleppkurven) auszuführen. Verkehrssicherheit und Sichtverhältnisse stehen in direkter Beziehung. Deshalb muss auf die Einhaltung der Sichtfelder geachtet werden. Es darf zu keinen Sichtbehinderungen von wartepflichten Fahrzeugen kommen.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis bezieht sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten. Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Teil der Festsetzungen des Bebauungsplans.
		16.9/4	Schallschutz	Zudem soll anhand der vorliegenden Unterlagen ein Schallschutzgutachten erstellt werden. Die Straßenverkehrsbehörde ist im Rahmen der Trägerbeteiligung in die weitere Planung mit einzubeziehen.	Hinweis wird gefolgt Die Straßenverkehrsbehörde wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nochmal beteiligt.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
		16.9/5	Verkehrsführung während der Baumaßnahme	Für die Verkehrsführung während der Ausführung der Baumaßnahme sind dem Vorhaben keine beurteilungsfähigen Unterlagen beigefügt.	Kein Abwägungserfordernis Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.
		16.9/6	Verkehrsführung während der Baumaßnahme	Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Lenkungsmöglichkeiten nach § 45 StVO auf den Schutz der Allgemeinheit abgestellt sind. Verkehrsbeschränkungen müssen dem Übermaßverbot, der Eigentumsgarantie, dem Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung standhalten. Vollsperrungen sind nur zulässig, soweit weniger weitgehende Maßnahmen (z.B. halbseitige Straßensperrung) nicht ausreichen. Die Arbeitsstellen sind so zu planen, dass ihre Dauer und räumliche Ausdehnung die Verkehrsabwicklung so gering wie möglich beeinträchtigen oder erschweren. Im weiteren Verfahren sollte unbedingt darauf Einfluss genommen werden, dass die zeitliche Dauer der Verkehrsraumeinschränkung auf ein Minimum unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten begrenzt wird. Weiterhin sind insbesondere der Schüler- und Linien-	Kein Abwägungserfordernis Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				verkehr sowie Fahrzeuge der Rettungsdienste bei der Verkehrsraumeinschränkung zu berücksichtigen. Zeitliche Überschneidungen mit anderen Baumaßnahmen auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken sollten nach Möglichkeit vermieden werden.	
		16.9/7	Anderer Vorschriften	Durch diese Stellungnahme bleibe eine aufgrund anderer Vorschriften bestehenden Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16.10	Fachbereich Sicherheit und Ordnung Fachdienst Brand-, Be- völkerungsschutz und Rettungsdienst	16.10/1	Keine Betroffenheit	Die Belange des Bereiches Brand-, Bevölke- rungsschutz und Rettungsdienst sind nicht betroffen.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16.11	Fachbereich Gesundheit	16.11/1	Einleitung	Zur Änderung des vorliegenden Industriegebietes in ein Gewerbe-/Mischgebiet erfolgt die nachstehende Stellungnahme auf Grundlage des § 4 BbgGDG. Betrachtet wird somit die Auswirkung des Vorhabens auf die menschliche Gesundheit.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
	16.11/2	Zitat aus "Umwelt + Mensch Informations- dienst UMID", Umwelt- bundesamt	Gas- und/oder feinstaub-förmige Schadstof-femissionen: "Auch wenn die europäischen Feinstaubgrenzwerte in Deutschland inzwischen eingehalten werden (UBA, 2023), ist die Feinstaubbelastung immer noch mit hohen Krankheitslasten verbunden. Die europäische Umweltagentur (EEA) hat für das Jahr 2020 abgeschätzt, dass 28.900 attributable Todesfälle in Deutschland auf den lungengängigen Anteil der Feinstaubbelastung (PM2,5) zurückzuführen sind (EEA, 2022)." (UMID 02/2023 Städte als Handlungsschwerpunkte des gesundheitsbezogenen Umweltschutzes)	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
		16.11/3	Schadstoffemissionen: Baumaßnahmen und Hauptverkehrsstraßen	Nicht nur während der Baumaßnahmen, sondern auch durch die Lage an den Hauptverkehrsstraßen, dem zusätzlich entstehenden regen Verkehr hervorgehend aus der Gewerbe- und Wohnbebauung ist mit auf die menschliche Gesundheit wirkendes Emissionsaufkommen zu rechnen.	Hinweis wird nicht gefolgt Das Plangebiet grenzt zwar an die Hauptverkehrsstraßen Rosa-Luxemburg-Straße, Breite Straße und Berliner Straße an, die Erschließung erfolgt jedoch über die geplanten Nebenstraßen Planstraßen A bis F. Die Baugebiete mit einem Wohnanteil – Mischgebiet und Urbanes Gebiet – sind durch eine Grünfläche von den Ge-

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					werbe- und Industriegebieten getrennt. Die beiden Bereiche haben ihre eigene Haupterschließung mit separaten Anschlüssen an die Hauptverkehrsstraßen. Um das Verkehrsvorkommen weiter zu reduzieren, werden Tankstellen ausgeschlossen. Somit werden die Verkehrsemissionen im Plangebiet minimiert.
		16.11/4	Schadstoffemissionen: Alt- lastenverdachtsfläche	Wie dargelegt, ist das vorliegende Gebiet als Altlastverdächtigt eingestuft. Die festgestellten oberflächennahen hohen Bleiwerten liegen auch im angestrebten Bereich für die Wohnbebauung vor. Neben der respiratorischen Aufnahme von Staub, würde das nachgewiesene Blei auch über die aquatische Umwelt in einen weiteren Kreislauf und so letztlich über die Nahrung in den Körper gelangen. (Augustsson et al. 2015; Salvo et al. 2018)	Hinweis wird nicht gefolgt Die Flurstücke 94, 101/4, 139 und 140 im Norden und 47 im Süden sind als Altlastenverdachtsflächen gekennzeichnet. In der Bodenuntersuchung vom Jahr 2002 wurde eine Probe mit erhöhtem Bleiwert auf dem Flurstück 47 genommen. In diesen Bereich setzt der Bebauungsplan Gewerbegebiet fest. Für die Flurstücke 94, 101/4, 139 und 140 konnten keine schädliche Bodenveränderungen nachgewiesen werden. Aufgrund der ehemaligen Nutzung des Gebietes konnte der Altlastenverdacht jedoch nicht entkräftet

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					werden. Daher sind die Flurstücke weiterhin als Altlastenverdachtsflächen gekennzeichnet. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 setzt für diese Fläche Mischgebiet bzw. Urbanes Gebiet fest. Im Bauleitplanverfahren muss die Gemeinde durch eine Gefährdungsabschätzung sichern, dass die geplante Nutzung möglich ist. Die Altlastenuntersuchung kann als Gefährdungsabschätzung gesehen werden. Da keine schädlichen Bodenveränderungen für den betroffenen Bereich nachgewiesen wurden, kann davon ausgegangen werden, dass das Gebiet sanierungsfähig ist. Eine vertiefende Untersuchung und ggf. eine Sanierung ist erst in der Bauausführung notwendig.
		16.11/5	Schadstoffemissionen: Tankstelle	Ebenfalls mit in Betracht gezogen werden sollte die nahegelegene Tankstelle, welche mit freiwerdendem Benzol das bodennahe Ozon begünstigt, ein wichtiger Bestandteil des sogenannten Sommersmogs. Es ist ein Gesundheitsgefährdender Schadstoff, der mit einer Zunahme der Sterblichkeitsrate	Hinweis wird nicht gefolgt Der Bebauungsplan setzt Mischgebiet, Urbanes Gebiet, Gewerbegebiet und Industriegebiet fest. Gemäß BauNVO sind Tankstellen in allen diesen Baugebieten allgemein bzw. ausnahmsweise

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				(Krebs) und Atemwegserkrankungen in Zusammenhang gebracht wird. Insbesondere Tankstellen tragen in besonderem Maße zur Erhöhung des Verkehrs und den dadurch entstehenden Lärm- und Luftemissionen bei, da sie im Tag- und Nachtbetrieb von einem großen Kundenkreis aufgesucht werden.	Nutzungen in diesen Baugebiete ver-
		16.11/6	Bepflanzungen	Hitze: Abhilfe im Zusammenhang mit den zu erwartenden höheren gesundheitsschädlichen Schadstoffkonzentrationen wie Lärm- und Feinstaubaufkommen kann die bereits angedachte Einplanung von gärtnerisch vorgeschriebenen Gehölzpflanzungen zur Beschattung, Schalldämmung, Minderung der Windgeschwindigkeit und die zusätzliche Photosynthese bringen. Bepflanzungen verbessern die Luftqualität, indem sich die Schadstoffpartikel an den Blattoberflächen ablagern und diese so aus der Luft gefiltert	fläche gegliedert. Zudem werden Fest- setzungen zu Anpflanzungen von Bäu- men und Sträuchern, zu Straßenbäu- men und zur Dach- und Wandbegrü-

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				werden. Ein Durchgrünungsgrad kann aber auch der Entstehung von Wärmeinseln vorbeugen.	
		16.11/7	Keine Beeinträchtigung Belüftungsschneisen	Fazit: Durch die angestrebte Änderung des o.g. Standortes ist nicht davon auszugehen, dass für den Ort Velten wichtige Belüftungsschneisen, die zur Versorgung mit zirkulierender Luft aus dem Umland dienen, beeinträchtigt werden, da sich der o.g. Standort bereits in einer Umbauung befindet.	
		16.11/8	Maßnahmen: Schallschutz	Um die Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Bevölkerung unter gesundheitlichen Gesichtspunkten zu reduzieren, sollten Maßnahmen zur Abwehr akuter oder Verhütung gesundheitlicher Langzeitwirkungen getroffen werden. Aufgrund der Straßen sollten Schallschutzmaßnahmen an sensibel genutzte Räumlichkeiten geprüft werden	Nach den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
		16.11/9	Maßnahmen: Begrünung	und zur Minderung der Staubbelastung im	Hinweis wurde schon gefolgt

⁷ BERNARD Gruppe ZT GmbH, Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32, Oktober 2024

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				Sommer ist für die Hitzebelastung eine intensive, umfängliche Begrünung zu bedenken.	Das Plangebiet wird durch eine Grünfläche gegliedert. Zudem werden Festsetzungen zu Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, zu Straßenbäumen und zur Dach- und Wandbegrünung getroffen.
		16.11/10	Schutz vor Altlasten	Dem Altlastverdacht sollte ebenfalls ent- sprechend Rechnung getragen werden. Ne- ben dem Austausch des verunreinigten Bo- dens ist auch eine Nutzungsbeschränkung oder Anbauempfehlung denkbar.	Hinweis wird gefolgt Die Flurstücke 47, 94, 101/4, 139 und 140 sind als Altlastenverdachtsflächen gekennzeichnet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 im Jahr 2002, wurde eine Altlastenuntersuchung durchgeführt. Im Bauleitplanverfahren muss die Gemeinde durch eine Gefährdungsabschätzung sichern, dass die geplante Nutzung möglich ist. Die Altlastenuntersuchung kann als Gefährdungsabschätzung gesehen werden. Da keine schädlichen Bodenveränderungen für den betroffenen Be-

⁸ GBU Gesellschaft für Baugrund und Umweltschutzverfahren mbH, Erkundung von Bodenverunreinigungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 32 Velten, Juli 2002.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					reich nachgewiesen wurden, kann davon ausgegangen werden, dass das Gebiet sanierungsfähig ist. Eine vertiefende Untersuchung und ggf. eine Sanierung ist erst in der Bauausführung notwendig.
		16.11/11	Schlusswort	Es geht um das Wohlbefinden des Menschen und um ein Gesundheitsförderndes Wohnumfeld.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16.12	Fachbereich Landwirt- schaft und Verbraucher- schutz Fachdienst Landwirt-	16.12/1	Keine Betroffenheit	Landwirtschaft Die vom Bereich Landwirtschaft zu vertretende Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	schaft	16.12/2	Keine Betroffenheit	Jagd- und Fischereiwesen Jagdrechtliche und fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17	E.DIS Netz GmbH STN von 17.02.2024	17/1	Keine Betroffenheit	Für Ihre Anfrage sind wir nicht der zuständige Netzbetreiber. Ihr Netzbetreiber, die Stadtwerke Velten GmbH, hilft Ihnen sicher gerne weiter.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19	GDMcom GmbH	19/1	Anlagenbetreiber	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum	Kein Abwägungserfordernis

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	S	tellungr	nahme		Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
	STN von 15.02.2024			angefragten Bergenbetreiber:	reich füi	die folge	nden Anla-	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
				Anlagenbe- treiber	Haupt sitz	Betrof- fenheit	Anhang	
				Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht be- troffen	Auskunft Allgemein	
				Ferngas Netzge- sellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen)	Schwaig b. Nürn- berg	nicht be- troffen	Auskunft Allgemein	
				ONTRAS Gas- transport GmbH	Leipzig	nicht be- troffen	Auskunft Allgemein	
				VNG Gasspei- cher GmbH	Leipzig	nicht be- troffen	Auskunft Allgemein	
				Diese Auskunft	_		_	
				Bereich und nu nannten Untern		_	_	
				lagen weiterer	Betreibe	er gerechr	net werden	
				muss, bei dener len sind.	n weiter	e Auskünf	te einzuho-	
		19/2	Betroffenen Bereich	Bitte prüfen Sie	, ob der	dargestel	lte Bereich,	Kein Abwägungserfordernis
				den Ihrer Anfra	ge enthä	ilt.		Der auf der Karte dargestellte Bereich stimmt mit dem Geltungsbereich des
								Bebauungsplans überein.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				Restinct Street	
	Anlage 1: Auskunft Allge- mein	19/3	Keine Anlagen, keine Einwände	ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
				Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
		19/4	Veränderung Geltungsbe- reich	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.	
		19/5	Baumaßnahmen	Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Kein Abwägungserfordernis Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.
		19/5	Weitere Anlagenbetreiber	Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zu- ständig ist.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
	Anlage 2: Lageplan	19/6	Lageplan	The second secon	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
21	Osthavelländische Trink-	21/1	Keine Einwände	Grundsätzlich keine Einwände.	Kein Abwägungserfordernis
	wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH STN von 14.02.2024	21/2	Vorhandene Leitungen	Im Randbereich des Plangebietes ist die Ver- und Entsorgung über öffentliche Trink- und Schmutzwasseranlagen in der Rosa-Luxem- burg-Straße bzw. der Breite Straße möglich.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		21/3	Zukünftige Leitungen	Für die innere Erschließung sind wiederum umfangreiche Erweiterungen der öffentlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen erforderlich, die technisch und rechtlich zwischen den Beteiligten der OWA GmbH, dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten und dem Erschließungsträger abgestimmt und vereinbart werden müssen.	Kein Abwägungserfordernis Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.
		21/4	Vorhandene Abwasser- druckleitung	Wir weisen darauf hin, dass auf dem Gelände eine öffentliche <u>Abwasserdruckleitung</u>	Hinweis wird gefolgt

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				DN 250 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Velten verläuft. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass für die grunddienstlich gesicherte Leitung eine Schutzstreifenbreite von 6,00 m bzw. 3,00 m beidseitig der Rohrachse einzuhalten ist. Der Schutzstreifen darf weder überbaut noch bepflanzt werden.	remained by a service were structure by
		21/5	Anlage: Lage Vorhandene Abwasserdruckleitung	Belondyles TU/AU Connectionates Transcorregang Uniform State Connection Con	Hinweis wird gefolgt Siehe Abwägung Pkt. 21/4

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
		21/6	Anlage: Lage Vorhandene Abwasserdruckleitung im Städtebauliches Konzept	Stadt Velten The Control of the Con	Hinweis wird gefolgt Siehe Abwägung Pkt. 21/4
23	Stadtwerke Velten STN von 09.02.2024	23/1	Wärmeversorgung	Der ausgelegte Planentwurf sieht für die auf den Flurstücken 91/2, 94, 101/4, 101/6, 113 bis 116, 119 bis 122, 139 bis 144 der Flur 7 sowie 1/9, 1/10,1/11, 2, 3, 44, 47, 56, 57, 60, 61, 63 und 68 bis 71 der Flur 8 der Gemarkung Velten keine Festsetzungen zur Wärmeversorgung der neu zu errichtenden bzw. zu sanierenden Gebäude vor. Wir regen hiermit an, im Bebauungsplan die erforderliche Wärmeversorgung durch die Nutzung der nahegelegenen Fernwärmetrasse (in der Nähe der Bahnstraße/Rosa-Luxemburg-Straße) festzusetzen. Dies würde dazu beitragen, den Platzbedarf für üblicherweise benötigte Versorgungsanlagen wie	Nutzung der nahegelegenen Fernwär- metrasse in der Nähe der Bahnhof- straße/Rosa-Luxemburg-Straße präfe-

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				Heizzentralen zu minimieren und eine um- weltfreundliche Wärmeversorgung zu er- möglichen.	che Wärmeversorgung mit Fern- wärme zu unterstützen, wird der Be- gründung zum Bebauungsplan mit ei- nem Hinweis versehen.
24	50 Hertz Transmission GmbH STN vom 14.02.2024	24/1	Keine Anlagen	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
25	Vodafone GmbH / Voda- fone Deutschland GmbH STN von 12.03.2024	25/1	Telekommunikationsanla- gen vorhanden	Im Planbereich befinden sich Telekommuni- kationsanlagen unseres Unternehmens, de- ren Lage auf den beiliegenden Bestandsplä- nen dargestellt ist.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen befinden sich innerhalb der angrenzenden öffentlichen Straßen "Rosa-Luxemburg-Straße", Breite Straße" bzw. "Berliner Straße" und sind von der Planung nicht betroffen. Siehe Abwägung Pkt. 25/4
		25/2	Hinweise Bauausführung	Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene	Kein Abwägungserfordernis Hinweise beziehen sich auf den Voll-

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.	zug der Planung und sind bei der Bau- ausführung zu beachten.
				Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-OBerlin@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.	
		25/3	Kosten	Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Verlegung von Telekommunikationsanlagen ist nicht vorgesehen.
		25/4	Anlagen: Lagepläne		Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		25/5	Ausbau	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend	

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	zug der Planung und sind bei der Bau- ausführung zu beachten.
26	Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. STN von 28.02.2024	26/1	Einleitung	Ziel der 1. Änderung des B-Planes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kleinteilige Entwicklung mit unterschiedlichen Gewerbebetrieben zu ermöglichen, um die Entwicklungspotentiale für eine Neuprofilierung des Gebietes ausschöpfen zu können. U.a. sollen die Zulässigkeiten für die Nutzung des Industriegebietes (GI) in Gewerbegebiete (GE) geändert werden.	
		26/2	Empfehlung Gewerbeflä- chenentwicklungskonzept	Beschränkt auf den fachlichen und sachli- chen Aufgabenbereich des HBB haben wir	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Velten über kein Gewerbeflächenentwicklungskonzept verfügt. Gleichwohl wird im Standortentwicklungskonzept RWK O-H-V (Stand 12-2016) auf die Bedeutung des Gewerbestandortes an der Rosa-Luxemburg-Straße in Teilen verwiesen. Wir empfehlen den Entscheidungsträgern, mit einer strukturierten Gewerbe-Entwicklungsplanung ziel- und bedarfsgerecht zukünftige Investoren der Wirtschaft für dieses Gewerbegebiet gezielt anzuwerben und zu unterstützen.	Ein gesamtstädtisches Gewerbeflächenentwicklungskonzept kann nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt werden.
		26/3	Ausschluss von Läden	Der HBB nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass It. Entwurfsvorlage, Seite 22, Textliche Festsetzung Nr. 6 sowohl im Gewerbegebiet (GE) als auch im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) "Läden" als Unterart von Gewerbebetrieben ausgeschlossen werden sollen. Rein vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass ein eng begrenzter Werksverkauf mit funktionaler Zuordnung zu einem Produktions-, Verarbeitungs- oder Reparaturbetrieb nach unserem Verständnis für die Entwicklung der Innenstadt unschädlich sein	Gemäß der 2. Fortschreibung des Zentren- und Einzelhandelskonzept von 2015, sind die zentrenrelevanten Sortimente im zentralen Versorgungsbereich "Hauptgeschäftsbereich Innenstadtzentrum" und die nahversorgungsrelevanten Sortimente in den beiden zentralen Versorgungsbereichen "Hauptgeschäftsbereich Innenstadtzentrum" und "Nahversorgungs-

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				dürfte, sofern die Verkaufsfläche von bis zu 100 qm dem jeweiligen Betrieb in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet ist. Auf der untergeordneten Verkaufsfläche könnten dann ausschließlich im Plangebiet hergestellte oder weiter verarbeitete Produkte veräußert werden. Wir bitten um Prüfung dieser Festlegungsmöglichkeit. Begründung: Die exponierte Lage am Rande der Innenstadt wird nach Kenntnis des HBB bereits seit 2004 überwiegend gewerblich genutzt. Insofern könnten entsprechende Gewerbeunternehmen/ Manufakturen ein berechtigtes Interesse haben, direkt am Unternehmensstandort einen Werksverkauf einzurichten, sofern die Möglichkeiten im Sinne einer positiven Wirtschaftsförderung dafür geschaffen werden.	versorgungsstandorten zu konzentrie-
		26/4	Fortschreibung Einzelhan- dels- und Zentrenkonzept	Die Stadt Velten verfügt gleichwohl über ein Einzelhandelskonzept aus 2010, welches 2012 und 2015 aktualisiert wurde. Der HBB möchte die Entscheidungsträger da- rauf hinweisen, dass neue Handelsformate	Das Einzelhandels- und Zentrenkon- zept wird zurzeit in ein separates Ver-

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				die bestehenden Unternehmen in der Innen-	wird zur Kenntnis genommen.
				stadt ergänzen könnten, einschließlich neuer Gastronomie-, Dienstleistungskonzepte so-	Siehe Abwägung Pkt. 26/3
				wie Bildungs- und Freizeitangebote für un-	
				terschiedliche Personengruppen. Eine enge	
				und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit	
				den Immobilieneigentümern könnte vorhan-	
				denen Leerstand lösungsorientiert wieder	
				einer Nutzung zugeführt werden.	
				Gegen einen s.g. "Showroom" mit Kunden-	
				beratungsmöglichkeit wäre hingegen nichts	
				einzuwenden, sofern Gewerbetreibende im	
				(GE) und (GEe) darüber hinaus interessiert	
				sein sollten und ein zeitgemäßer Branchen-	
				mix in der Innenstadt damit unterstützt wird.	
				Die politischen Entscheidungen im Umgang	
				mit der Corona-Pandemie haben u. a. dazu	
				geführt, dass die Nutzung der Möglichkeiten	
				durch Digitalisierung auch die Verbraucher-	
				Konsumgewohnheiten nachhaltig verändert	
				haben.	
				Wir empfehlen daher dringend, diese Ent-	
				wicklungen in den Fortschreibungen der	
				kommunalen Konzepte der Stadt Velten und	

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				in der B-Planung mitzudenken und zu berücksichtigen.	
		26/5	Einwohnerentwicklung Stadt Velten	Abschließend ist positiv hervorzuheben, dass die Einwohnerzahl der Stadt Velten als Grundfunktionaler Schwerpunkt seit 2020 wieder ein leichtes Wachstum nachweisen kann.	Kein Abwägungserfordernis Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		26/6	aktuelle Handelsentwick- lungen	Entscheidungsträger können sich über aktuelle Handelsentwicklungen unter folgenden Links informieren: Zahlenspiegel: https://einzelhandel.de/publikationen-hde/zahlenspiegel Wie kaufen junge Menschen ein: https://einzelhandel.de/standort-monitor Wie entwickelt sich die Verbraucherstimmung: https://einzelhandel.de/konsumbarometer	Kein Abwägungserfordernis Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		26/7	Beteiligungsergebnis	Wir bitten Sie, den HBB über das Beteiligungsergebnis zu informieren.	Hinweis wird gefolgt Der Handelsverband Berlin-Brandenburg wird im weiteren Verfahren nochmal beteiligt.
28		28/1	Einleitung	Die Stadt Velten beabsichtigt den im Jahr 2004 aufgestellten Bebauungsplan Nr. 32	Kein Abwägungserfordernis

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
	Industrie- und Handels- kammer (IHK) Potsdam STN von 07.03.2024			"Rosa-Luxemburg-Straße" im Regelverfahren zu ändern. Die Fortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzepts der Stadt Velten weist das Gewerbegebiet Rosa-Luxemburg-Straße als Gebiet mit großen Entwicklungspotenzialen aus, sowohl in Bezug auf die Nachverdichtung als auch in Hinblick auf die Reaktivierung von Flächen. Das städtebauliche Konzept gliedert das Plangebiet in einen südlichen und einen nördlichen Bereich. Angrenzend an die sensibleren Nutzungen entlang der Rosa-Luxemburg-Straße im Norden, wird ein Mischgebiet und ein Urbanes Gebiet vorgesehen. Im südlichen Bereich angrenzend an vorhandene Industrie- und Logistikbetriebe, werden Gewerbegebiete, teilweise eingeschränkte Gewerbegebiete, und Industriegebiete geplant. Der nördliche und der südliche Bereich sollen durch eine öffentliche Grünfläche voneinander getrennt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		28/2	Empfehlung gewerbliche Nutzung	Das Plangebiet in unmittelbarer Bahnhofs- nähe und mit Gleisanschluss sowie in der Nähe zum Hafen und zum Autobahnzubrin- ger Berliner Straße (A 10) sollte nach einer	Hinweis wird nicht gefolgt Der Ursprungsbebauungsplan von 2004 setzt, neben Mischgebiete ent-

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				Neustrukturierung und Revitalisierung weiterhin vollständig industriell bzw. gewerblich genutzt werden. Aufgrund der guten infrastrukturellen Ausstattung und Lage sollte eine hohe städtebauliche Dichte realisiert werden. Wünschenswert wäre hier ein modernes, nachhaltiges Gewerbequartier, das aktuellen Nachhaltigkeitskriterien entspricht und die hohe Lagegunst für neue Unternehmensansiedlungen nutzt. Das Areal könnte eine Vorbildfunktion für die langfristige Umstrukturierung des Gewerbegebietes Berliner Straße übernehmen. Im Rahmen der Transformation wäre auch eine entsprechende Zertifizierung als Qualitätskriterium denkbar. Im April 2023 hat die IHK Potsdam dazu die Studie "Industrie- und Gewerbegebiete der Zukunft" veröffentlicht, die einen Leitfaden beinhaltet, der aufzeigt, wie moderne Gewerbestandorte entwickelt werden sollten, um zeitgemäße Nachhaltigkeitskriterien erfüllen zu können. Die Nachfrage nach modernen Gewerbeflächen in berlinnahen Regionen ist sehr hoch. Die Vermarktung von hochwertigen Industrie- und Gewerbeflächen dürfte kein Problem darstellen.	dustriegebiete GI gemäß § 9 BauNVO

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
		28/3	Wohnungsbau	Die IHK Potsdam spricht sich gegen eine Wohnnutzung im Plangebiet aus. Die Festlegung von Teilflächen als "Urbanes Gebiet" sowie zusätzliche Mischgebietsflächen schätzt die IHK als problematisch ein. Ein solitäres Wohngebiet in einer konfliktträchtigen Gemengelage in Randlage des größten Veltener Industrie- bzw. Gewerbegebietes würde über eine relativ geringe Wohnqualität verfügen und könnte mittelfristig zu sozialen Problemen im Quartier führen. Die Errichtung von qualitativ einfachen Wohnungen sowie ein überdurchschnittlicher Anteil an Sozialwohnungen wären an diesem Standort mit eher ungünstigeren Lagevoraussetzungen wahrscheinlich. Für den Wohnungsbau stehen nach Einschätzung der IHK Potsdam in Velten in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs, jenseits der Bahntrasse sowie an diversen anderen Standorten in Velten, qualitativ geeignetere Flächen zur Verfügung. Die aus dem dargelegten Sachverhalt zu erwartenden Konflikte sind nach Einschätzung der IHK Potsdam somit vermeidbar und nicht nachvollziehbar.	Nördlich der Rosa-Luxemburg-Straße befinden sich eine Kita, eine Schule und weitere sensible Nutzungen. Südlich der Rosa-Luxemburg-Straße setzt der Ursprungsbebauungsplan aus dem Jahr 2004 Mischgebiete fest. In Anlehnung an die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Mischgebiete und mit Rücksicht auf die angrenzenden sensiblen Nutzungen, sieht das städtebauliche Konzept eine Mischung aus Wohnen und das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe für den nördlichen Teil des Plangebietes vor. Um das städtebauliche Konzept umzusetzen, setzt der 1. Änderung des Bebauungsplans ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO und ein Urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO fest. Durch die attraktive Innenstadtnahe Lage in der direkten Nachbarschaft von Schulen, Kitas und Einkaufsmög-

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					lichkeiten, ist weder mit qualitativ einfachen Wohnungen noch mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Sozialwohnungen, zu rechnen.
					Durch die Abstufung der Baugebiete MI – MU – Grünfläche – GEe – GE – GI sind keine Konflikte zwischen Wohnen und Gewerbe zu erwarten.
		28/4	Weitere Einbeziehung	Um eine weitere Einbeziehung wird gebeten.	Hinweis wird gefolgt
				Vielen Dank.	Die IHK Potsdam wird im weiteren Verfahren nochmal beteiligt
29	DB AG STN vom 26.03.2024	29/1	Einleitung	Südwestlich des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke 6183 Bln-Schönholz – Krem- men, Bahn-km 24,300 – 24,800. Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:	Kein Abwägungserfordernis
		29/2		Immobilienrelevante Belange	Kein Abwägungserfordernis
				Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.	Das planfestgestellte Gelände der Kremmener Bahn befindet sich außer- halb des Geltungsbereiches der Be- bauungsplan.
		29/3	Betriebssicherheit	Infrastrukturelle Belange	Hinweis wird gefolgt
				Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des	Das planfestgestellte Gelände der

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				Eisenbahnverkehres auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 6183 Bln-Schönholz – Kremmen nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.	bauungsplan. Die Standsicherheit und
		29/4	Ausbauplanung	Planungen	Kein Abwägungserfordernis
				Das Plangebiet ist planungsbefangen. Im Auftrag der Länder Berlin und Brandenburg wird der Ausbau des PEX (u. a. Elektrifizierung) und der Ausbau der S25 Nord nach Velten durch die EIU des DB-Konzerns geplant. Das Vorhaben befindet sich am Ende der Lph 0+1. Ein Planungsauftakt ist nicht vor 05/2025 zu erwarten. Somit liegen keine Annahmen (Vorplanungsniveau) zur Positionierung der Eisenbahninfrastruktur vor. Zum jetzigen Zeitpunkt bitten wir die folgenden Anmerkungen zu berücksichtigen:	
		29/5	Freihaltung des Gleisbe- reichs	Die Freihaltung eines Flächenstreifens zwischen Gleismitte 6183-1 und der Bebauung von 20 Metern ist anzustreben (Anordnung	Hinweis wird gefolgt Abgesehen von dem Bereich der Flur-

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
	29/			von Kabelanlagen, Schallschutzwänden, Oberleitungsanlagen, Streckengleis 6028-1 (Streckennummer neues S-Bahn Gleis, S25)).	_
		29/6	Bahnübergänge	Im Planungsbereich befinden sich höhengleiche Kreuzungen. Bei der Realisierung der Ausbauprojekte sind ggf. Bahnübergänge zu erweitern, zu beseitigen oder zu ersetzen. Eine integrierte Planung der Eisenbahnkreuzungen, zur Nutzung wirtschaftlicher und baulicher Synergien, ist anzustreben. Es gilt das Eisenbahnkreuzungsrecht.	Hinweis wird gefolgt Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich derzeit keine Bahnübergänge. Der Bahnübergang Rosa-Luxemburg-Straße liegt ca. 40 m nördlich des Plangebietes, der Bahnübergang Hennigsdorfer Straße ca. 430 m südlich. Der Planstraße C grenzt an die An-
					schlussbahn der Stadtwerke Velten. Damit ist in der Zukunft ein zusätzlicher Bahnübergang, zur Entlastung den vorhandenen, möglich. Momentan ist jedoch keine weitere Kreuzung

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					geplant.
		29/7	Flächentausch	Im Jahr 2020 fand eine Abstimmung mit der	Hinweis wird gefolgt
				Stadt Velten statt. Der Flächentausch für zusätzliche bahnrechte wurde positiv bewertet. Der geschätzte Flächenbedarf hat weiterhin Bestand.	Am 11.02.2020 fand ein Gespräch mit der Stadt Velten und der DB Netz AG statt. Dabei wurde u.a. die mögliche Inanspruchnahme von Flächenstreifen für ein zweites Streckengleis diskutiert.
					Die Stadt Velten sieht keine grundsätzlichen Hindernisse hinsichtlich der Verfügbarkeit von städtischen Grundstücken für weitere Planungen bzw. Realisierung des Vorhabens, unter der Bedingung, dass das Gleis 5 der Veltener Stadtwerke weiterhin nutzbar bleibt. Ggf. kann die Lage verändert werden, ein Rückbau kommt nicht in Frage.
					Voraussichtlich wäre das Flurstück 4, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, von einem möglichen Flächentausch betroffen. Der genaue Bedarf wird in den nächsten Planungsschritten (Lph 2) konkretisiert.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
		29/8	Baulogistik	Für die zukünftige Baulogistik und Baustelleneinrichtung sind Flächen im Bereich der Grundstücke des DB-Konzerns erforderlich. Wir bitten dies im Rahmen der Planung zu beachten und in den Unterlagen zu ergänzen.	Kein Abwägungserfordernis Die Grundstücke der Deutsche Bahn befinden sich außerhalb des Geltungs- bereiches der Bebauungsplan.
		29/9	Flächenkonflikte	Im Bereich der Flurstücke 121, 122 (Flur 7 der Gemarkung Velten) und 131 (Flur 12 der Gemarkung Velten) sehen wir dauerhafte bauliche Konflikte zur Einbindung der S25 Nord in den Bf Velten. Diesbezüglich ist ein Abstimmungstermin zwischen der Stadt / dem Vorhabenträger und der DB InfraGO AG zur Abstimmung der Planungen anzuberaumen. Ferner sind die Schnittstellen am BÜ Rosa-Luxemburg-Straße aufzuklären.	Hinweis wird gefolgt Das Flurstück 131 (Flur 12 der Gemarkung Velten) und der Bahnübergang Rosa-Luxemburg-Straße befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Die Flurstücke 121, 122 (Flur 7 der Gemarkung Velten) werden als nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Damit sind keine dauerhaften baulichen Konflikte zwischen den Bebauungsplan und der S25 zu erwarten. Ein Abstimmungstermin wird zur gegebenen Zeit vereinbart.
		29/10	Leitungen	Vorhabenbedingte Leitungsumverlegungen sind möglichst konfliktfrei zu planen.	Hinweis wird gefolgt Durch die Festsetzung der öffentlichen

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					Verkehrsflächen und mit Leitungs- rechten zu belastenden Flächen wird einer Leitungsumverlegung entgegen- gewirkt.
		29/11	Immissionsschutz	Immissionen Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.	gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, wurde ein Schallschutzgutach- ten ⁹ erstellt. In dem Gutachten wur- den auch die durch den Eisenbahnbe-
		29/12	Hinweis Immissionen	Wir bitten zusätzlich um Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Festset- zungen des Bebauungsplanes, dass Ansprü- che gegen die Deutsche Bahn AG aus dem	Hinweis wird gefolgt Nach den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1

_

⁹ BERNARD Gruppe ZT GmbH, Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32, Oktober 2024

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form ausgeschlossen sind. Ferner sind zukünftige Emissionen aus dem zusätzlichen Eisenbahnverkehr zu dulden.	BauGB, wurde ein Schallschutzgutachten¹º erstellt. In dem Gutachten wurden auch die durch den Eisenbahnbetrieb hervorgerufenen Immissionen betrachtet. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden in den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.
		29/13	Emissionskonzept	Wir bitten um Abstimmung von Emissions- konzepten und -bauten für den Ist-Zustand (Sicherung Aufsichtskompatibilität).	Hinweis wird gefolgt Nach den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, wurde ein Schallschutzgutachten ¹¹ erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind Teil der Unterlagen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Deutsche Bahn wird im Rahmen dieser Beteiligung nochmals beteiligt.
		29/14		Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass in un- mittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen mit	Kein Abwägungserfordernis Hinweise beziehen sich auf den Voll- zug der Planung und sind bei der Bau- ausführung zu beachten.

¹⁰ BERNARD Gruppe ZT GmbH, Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32, Oktober 2024

¹¹ BERNARD Gruppe ZT GmbH, Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32, Oktober 2024

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen ist. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.	
		29/15	Einleitung (Neu-)Bepflan- zung	(Neu-) Bepflanzung Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.	
		29/16	Abstand Bepflanzung	Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen: An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden: Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume	Hinweis wird gefolgt Abgesehen von dem Bereich der Flurstücke 121 und 122, beträgt der Abstand zwischen Geltungsbereichsgrenze der Bebauungsplan und der Grundstücksgrenze der Kremmener Bahn mehr als 12 m.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				12 m.	In die Flurstücke 121 und 122 verlaufen Stromleitungen der Stadtwerke Velten, die nicht überbaut werden dürfen. Der Schutzstreifen darf nicht bepflanzt werden. Die Flächen werden im Bebauungsplan als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt und mit einen Leitungsrecht belastet. Damit sind die Mindestabstände zwischen Bepflanzungen und Bahnanlagen gesichert.
		29/17	Rückschnittzonen	Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.	Hinweis wird gefolgt Bis auf den Bereich der Flurstücken 121 und 122, befindet sich der Anschlussbahn der Stadtwerke Velten zwischen die Anlagen der Deutsche Bahn und das Geltungsbereich des Bebauungsplans. Auf die Flurstücke 121 und 122 sind keine Bepflanzungen zulässig (siehe Pkt. 29/16). Die Rückschnittzonen sind von dem Bebauungsplan nicht betroffen.
		29/19	Geeigneter Gehölze	Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300,	

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben.	Der Bebauungsplan plant keine Pflanzungen angrenzend an den Anlagen der Deutsche Bahn.
		29/20	Schnellfahrstrecken	An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten über 160 km/h befahren werden (Schnellfahrstrecken) gemäß Ril 882.0300: Mindestabstand zum Lichtraumprofil (Profil = 2,50 m ab Gleismitte des äußersten Gleises) entspricht der maximal erreichbaren Wuchshöhe der Gehölze im Alter.	G
		29/21	Abstand Bepflanzung	Mindestabstand auch für kleinwüchsige Gehölze 8 m von der Gleismitte des äußersten Gleises.	Hinweis wird gefolgt Der Abstand den festgesetzten Flächen für Anpflanzungen und die Anlagen der Deutsche Bahn beträgt zwischen ca. 20,5 m und ca. 30 m. Der Mindestabstand von 8 m wird eingehalten.
		29/22	Rückschnittzonen	Zusätzlich gegebenenfalls Beachtung der Vorgaben aus den Modulen 882.0001 und 882.0200 zur Rückschnittzone.	Hinweis wird gefolgt Den Vorgaben aus den Modulen 882.0001 und 882.0200 wird gefolgt.
		29/23	Windbruch	Abstand und Art von Bepflanzungen müssen	Hinweis wird gefolgt

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.	Zwischen den festgesetzten Flächen für Anpflanzungen und die Anlagen der Deutsche Bahn liegt der Anschlussbahn der Stadtwerke Velten. Der Abstand beträgt zwischen ca. 20,5 m und ca. 30 m. Keine Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes sind zu erwarten.
		29/24	Entwässerung	Entwässerung Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.	Hinweis wird gefolgt Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das von den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken, auf denen es anfällt, zurückzuhalten und zu versickern. Die Baugrundstücke befinden

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
					sich nicht in der Nähe der Gleisanlagen der Deutsche Bahn. Eine Entwässe- rung auf oder über Bahngrundflächen ist nicht vorgesehen.
		29/25	Einfriedung	Einfriedung	Kein Abwägungserfordernis
				Die Grundstücke sind im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf den Grundstücken verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Flächen sind zum Bahngelände hin dauerhaft mit einem Zaun abzugrenzen.	zug der Planung und sind bei der Bau- ausführung zu beachten.
		29/26	Baugenehmigungen	Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.	Kein Abwägungserfordernis Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.
		29/27	Weitere Beteiligung	Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	Hinweis wird gefolgt Die DB AG wird am weiteren Planungs- prozess beteiligt.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
30	Landesbetrieb Straßenwesen Dezernat Planung West Dienststätte Potsdam STN vom 28.03.2024	30/1	Einleitung	Entsprechend der Unterlagen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, für eine Änderung der zulässigen Nutzung des Industriegebietes in ein Gewerbegebiet. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 91/2, 94, 101/4, 101/6, 113-116, 119- 122, 139-144 der Flur? sowie die Flurstücke 1/9, 1/10, 1/1, 2, 3, 44, 47, 56, 57, 60, 61, 63 und 68-71 der Flur 8 der Gemarkung Velten. Die L 172, Abschnitt 035 im östlichen und die L 20, Abschnitt 080 im nordwestlichen Bereich erschließen das Plangebiet.	Kein Abwägungserfordernis
		30/2	Zustimmung	Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) vertritt als Baulastträger für die Bundes- und Landesstraßen die Belange dieser Straßen und nimmt wie folgt Stellung: Der LS stimmt dem Bebauungsplan zu.	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
32	Wasser- und Bodenver- band "Schnelle Havel" STN vom 14.02.2024	32/1	Keine Einwände	Im unmittelbaren Bereich des Bebauungs- planes Nr. 32 "Rosa-Luxemburg-Straße" be- finden sich keine Gewässer oder Anlagen un- serer Zuständigkeit. Periphere Gewässer oder Anlagen werden	Kein Abwägungserfordernis Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert. Unsererseits bestehen keine Einwände zu der geplanten Baumaßnahme.	
33	Stadtverwaltung Velten				
33.1	33.1 Fachbereich III - Bau und Stadtentwicklung, Fachdienst Stadtentwick- lung/Liegenschaften,	Öffentliche Grünfläche: • Es sollte sichergestellt werden, dass die öffentliche Grünfläche dauerhaft für die Stadt zugänglich sein sollte, um die Fläche zu erhalten und zu pflegen.	gensatz zu einer privaten Grünfläche,		
		33.1/2	Öffentliche Grünfläche: Eigentumsverhältnisse	Da die Fläche nicht im Eigentum der Stadt Velten liegt, sollte hier darüber nachge- dacht werden mit dem Eigentümerin Ge- spräch zu kommen und eine adäquate Lö- sung zu finden.	Hinweis wurde schon gefolgt Sowohl die zukünftigen öffentlichen Grünflächen als auch die öffentlichen Verkehrsflächen werden nach Satzungsbeschluss durch die öffentliche Hand zum Verkehrswert übernommen und öffentlich gewidmet. Die Planung wird in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern durchgeführt. Die Stadtverwaltung hat schon mehrere Gespräche mit den Grundstückseigentümern geführt.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
		33.1/3	Widmung Planstraße	 Widmung Planstraße: Im Bebauungsplan werden die Planstraßen nicht betitelt und gewidmet. Wäre es möglich die Widmung der Straße schon im Bebauungsplan mit aufzunehmen? Wäre das sinnvoll und rechtlich möglich? 	gesetzt. Die Widmung der Flächen als
		33.1/4	Löschwasser	 Löschwasser: Wäre ein Löschwasserbrunnen im Bebauungsplangebiet denkbar oder ist mitangedacht? 	Kein Abwägungserfordernis Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.
33.2	Fachbereich III - Bau und Stadtentwicklung, Fachdienst Hoch- bau/Tiefbau, Tiefbau/ Grünflächen STN vom 15.02.2024	32.2/1	Wasserschutzgebiete:	 Die Wasserschutzgebiete wurden neu betrachtet und dies bezüglich geändert. Darunter auch das Wasserschutzgebiet "Stolpe". Die Änderungen sind noch nicht offiziell werden aber schon angewendet auf Basis des anliegenden Schreibens. Diese Thematik müsste in Form der Begründung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 geprüft werden. 	Hinweis wird gefolgt Das Plangebiet liegt außerhalb der in der Arbeitskarte markierte zukünftige Wasserschutzgebiet Stolpe. Für das Wasserwerk Stolpe und das dazugehörige Wasserschutzgebiet ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel zuständig. Der Landkreis Oberhavel wurde im Rahmen diese frühzeitige Beteiligung der Behörden beteiligt. Siehe dazu Auswertung Pkt. 32.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
33.3	Fachbereich III - Bau und Stadtentwicklung, Fachdienst Hochbau/ Tiefbau, Tiefbau/ Grünflächen sowie Stabstelle Kommunika- tion und Wirtschaft STN vom 15.02.2024	33.3/1	Versickerung	 In dem Festsetzungspunkt Nr. 19 geht es um die Versickerung. Ist hier der zweite Satz notwendig oder könnte man diesen weglassen? Es wird befürchtet, dass dieser Satz dazu führt, dass bei Planungen nicht von vornherein die komplette Versickerung vor Ort eingeplant wird. Gemäß Generalentwässerungsplan ist das jedoch notwendig, da wir weitere Einleiter nicht abtransportieren können. Die Anregung ist dabei den Satz "Ist eine vollständige Versickerung bzw. Zurückhaltung nicht möglich, ist ein Notüberlauf, mit Genehmigung der Fachbehörde, an der öffentlichen Regenwasserkanalisation vorzusehen" zu streichen. 	
		33.3/2	Regenwasserkanal	Im Bebauungsplan wird eine Regenwas- serentwässerung auf dem Grundstück vorgesehen. Alba hat bereits einen Re- genwasserkanal bis zur Sedimentations- anlage hergestellt. Es wird empfohlen diesen mit zu nutzen. Dies könnte zusätz- lich zu dem Anteil des Regenwassers, wel-	Kein Abwägungserfordernis Hinweise beziehen sich auf den Vollzug der Planung und sind bei der Bauausführung zu beachten.

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				ches auf dem Grundstück versickert werden soll, angedacht werden.	
		33.3/3	Anlage: Arbeitskarte zu- künftiges Wasserschutzge- biet Stolpe.	The state of the s	Kein Abwägungserfordernis Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt außerhalb des in der Arbeitskarte markierten zukünftigen Wasserschutzgebiet Stolpe.
N3	Stadt Hohen Neuendorf / STN vom 13.02.2024	N3/1	Belange nicht berührt	Nach Prüfung der übersandten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Hohen Neuendorf durch Ihre Planung nicht berührt werden.	Kein Abwägungserfordernis Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
N4	Stadt Hennigsdorf / STN vom 04.03.2024	N4/1	Keine Äußerung	Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		N4/2	Keine Auswirkungen	Die Stadt Hennigsdorf ist nach den Festle- gungen des Landesentwicklungsplans	Kein Abwägungserfordernis

lfd. Nr.	Behörde	Unter- punkt	Schlagwort	Stellungnahme	Berücksichtigung der Stellungnahme (fett: Abwägungsvorschlag)
				Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) Mittelzentrum. Die Stadt Velten ist zu diesem Mittelzentrum eine zugehörige amtsfreie Gemeinde. Die Stadt Hennigsdorf ist in ihren Belangen hinsichtlich der Festlegungen des LEP HR berührt, sieht jedoch keine Auswirkungen für eigene Planungen in der beabsichtigten Entwicklung der Stadt Velten.	
N6	Gemeinde Oberkrämer / STN vom 27.02.2024	N6/1	Belange nicht berührt	hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass durch die o.g. Planungen keine Belange der Gemeinde Oberkrämer berührt werden.	